

AnwaltFormulare

Kraemer/Goebel (Hrsg.)



AnwaltFormulare Zwangsvollstreckung

6. Auflage



DeutscherAnwaltVerlag

Kraemer/Goebel (Hrsg.)

AnwaltFormulare Zwangsvollstreckung

AnwaltFormulare

Zwangsvollstreckung

6. Auflage 2025

Herausgegeben von

RiOLG Dr. Jörg Kraemer, Düsseldorf
und

VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz



Deutscher**Anwalt**Verlag

Vorwort zur 6. Auflage

Die 6. Auflage der „AnwaltFormulare Zwangsvollstreckung“ hat einen neuen Herausgeber bekommen. Als ich gefragt wurde, ob ich bereit sei, die Herausgeberschaft mit zu übernehmen, war es für mich eine große Ehre, das Standardwerk weiter fortführen zu dürfen. Ich hoffe, ich konnte und kann dem auch zukünftig gerecht werden.

Seit der letzten Auflage hat sich einiges getan. Durch die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16.12.2022 wurden die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung des Jahres 2012 und die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung des Jahres 2015 aufgehoben und komplett neue Formulare eingeführt. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung wurden im Layout neue Formulare mit einer überschaubaren Zahl von Änderungen eingeführt. Diese Änderungen bedingten eine umfangreiche Überarbeitung der Formulare.

Weiter wurden die Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.8.2021 sowie durch das **Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten** vom 19.7.2024 eingearbeitet. Ebenfalls wurden die Änderungen durch das Gerichtsvollziehererschutzgesetz, welches zum 8.5.2021 in Kraft trat, mit den entsprechenden Auswirkungen auf den **Pfändungsschutz** gem. § 811 ZPO sowie die Änderungen durch das **Pfändungsschutzkontofortentwicklungsgesetz** vom 22.11.2020 **berücksichtigt**. Zum Zeitpunkt der Manuskriptabgabe war das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung sowie das Kostenänderungsgesetz 2025 noch nicht in Kraft getreten. Die maßgeblich geplanten Änderungen konnten jedoch berücksichtigt werden.

In mehr als acht Jahren seit der letzten Auflage entwickelte sich auch die Rechtsprechung weiter. So zeigt das Werk eine Vielzahl aktueller Entscheidungen und bringt es auf den Stand von Oktober 2024.

Es bleibt bei dem Anspruch des Gläubigers, die Zwangsvollstreckung effektiver zu gestalten, und bei dem des Schuldners, berechtigten Schuldnerschutz in Anspruch nehmen zu können. Herausgeber und Autoren wollen Ihnen dabei helfen. Der Schuldner, der unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, soll in den Genuss des Pfändungsschutzes kommen. Der leistungsfähige, jedoch leistungsunwillige Schuldner soll dagegen dem Gläubiger für seine Verbindlichkeiten eintreten und nicht die Gelegenheit erhalten, sich dem Ausgleich der berechtigten, weil titulierten Forderung zu entziehen. Die „AnwaltFormulare Zwangsvollstreckung“ folgen deshalb weiter dem Konzept, die einzelnen Vollstreckungsarten systematisch darzustellen, jedoch durch weiter ausgebauten Hinweise und Tipps immer auch auf weiterführende Möglichkeiten aufmerksam zu machen. Stoßen Sie auf einem Weg ans Ende, wollen wir Ihnen die Abzweigung zeigen, die weiter führt. Wie in der Vergangenheit sind wir für praktische Hinweise Ihrerseits immer wieder dankbar.

Nicht nur die Seitenzahl ist weiter angewachsen. Auch die Zahl der Muster ist damit erneut angestiegen. Dabei sei allen Lesern gedankt, die gegenüber Herausgeber und Autoren entsprechende Wünsche geäußert haben. Herausgeber und Verlag werden auch in Zukunft versuchen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Zugleich wurden die Muster der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung angepasst und im Hinblick hierauf optimiert. Der neue Download soll hier für eine schnelle Übernahme in die Softwaresysteme des Anwenders sorgen.

Das vorliegende Werk dient allein der täglichen Vollstreckungspraxis und lebt von dieser. Vor dem Hintergrund immer neuer Fragen und Herausforderungen sind Herausgeber und Autoren weiterhin für Hinweise, Anregungen und Wünsche der Praxis dankbar. In diesem Sinne hoffen wir, dass auch die 6. Auflage von der Praxis angenommen wird.

Zum Schluss danke ich Herrn Goebel für die Bereitschaft, mir die zukünftige Herausgeberschaft anzuvertrauen sowie die Unterstützung während der Erstellung der Auflage. Meiner Ehefrau Jenny und meinen Söhnen Oskar und Caspar und allen anderen mir sehr nahestehenden Menschen möchte ich danken, für viel Verständnis für den mit der Herausgabe eines solchen Werks verbundenen Zeitaufwand.

Dr. Jörg Kraemer

Herausgeber

joergpk@web.de

Vorwort zur 1. Auflage

Im Studium und auch im juristischen Vorbereitungsdienst steht das Zwangsvollstreckungsrecht regelmäßig am Rande des Interesses. Erst in der beruflichen Praxis offenbart sich die wahre Bedeutung des Vollstreckungsrechts. Hier zeigt sich, dass die Freude des Mandanten über den erfolgreich geführten Prozess und den erstrittenen Vollstreckungstitel erlischt, wenn in der Folge sein Anspruch nicht befriedigt wird. So ist bei dem zunehmend kritischeren Mandanten der Erfolg in der Zwangsvollstreckung auch ein Gradmesser für den „erfolgreichen Rechtsanwalt“. Die tägliche Praxis im Zwangsvollstreckungsrecht zeigt, dass angesichts weitreichender Schuldnerschutzvorschriften hier Ideenreichtum und Schnelligkeit zählen. Das Gesetz selbst formuliert es in § 804 Abs. 3 ZPO: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.

Mit dem vorliegenden Band „Zwangsvollstreckung“ wird die bewährte Reihe der AnwaltFormulare im Deutschen Anwaltverlag um einen weiteren Band praxisorientierter Erläuterungen zum Zwangsvollstreckungsrecht ergänzt – wie gewohnt mit den erforderlichen Praxishilfen, insbesondere Musterformularen, Checklisten und Arbeitshilfen. Das Werk soll von seiner Konzeption her den jungen Rechtsanwälten und denjenigen, die mit dem Zwangsvollstreckungsrecht (noch) nicht häufig konfrontiert waren, einen kompetenten und an den täglichen Bedürfnissen orientierten Zugang zur Rechtsmaterie

bieten. Zugleich wird aber auch der erfahrene Praktiker noch den einen oder anderen hilfreichen Hinweis finden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die durch die ZPO-Reform, das Siebte Gesetz über die Änderung der Pfändungsfreigrenzen oder auch das Zustellungsreformgesetz erfolgten Eingriffe in das bisherige Zwangsvollstreckungsrecht. Die Autoren hoffen, dass der Praktiker insbesondere die Vielzahl taktischer und praktischer Hinweise zu schätzen weiß.

Zwangsvollstreckungsrecht ist in erster Linie Gläubigerrecht, denn es dient der Verwirklichung des titulierten Anspruchs. Gleichwohl ist der *berechtigte* Schuldnerschutz zu wahren. Auf diesem Grundverständnis basiert das Werk.

Die einzelnen Kapitel geben zu Beginn eine praxisnahe Literaturübersicht, bevor eine Feingliederung – neben der Gesamtgliederung und dem Stichwortverzeichnis – die gezielte Suche nach einzelnen Fragen erleichtert. Das den Kapiteln vorangestellte Literaturverzeichnis soll jeweils einen vertiefenden Einstieg in die Materie erleichtern, wenn im Einzelfall Sonderprobleme zu Tage treten. Es folgt die „auf den Punkt gebrachte“ Darstellung der jeweiligen Vollstreckungsart in ihrem gewöhnlichen Verlauf, mit ihren rechtlichen Grundlagen und in der Folge mit allen für die unmittelbare Mandatsbearbeitung notwendigen Musterformularen, Checklisten und Arbeitshilfen. Dabei waren die Autoren bemüht, alle Formulare aufeinander abzustimmen, so dass ihr Handeln und ihr Vortrag auch bei einem mehrstufigen Vorgehen in sich schlüssig ist. Über den gewöhnlichen Verlauf der Vollstreckung wird dann der Versuch gemacht, auf haftungsträchtige Fehler, alternative Vollstreckungsmöglichkeiten und effektive Verknüpfungen von Vollstreckungshandlungen hinzuweisen. Soweit es die Grundkonzeption des Werkes mit einem angemessenen Umfang zugelassen hat, wird auch auf spezielle Probleme der jeweiligen Vollstreckungsart hingewiesen, soweit diese nicht nur im Einzelfall auftreten können.

Ein solches Werk wäre heute nicht mehr vollständig, wenn sie die Formulare nicht zugleich auch auf einer CD-ROM finden würden, die dem Buch beigelegt ist. Über die Vorlagenfunktion der gängigen Textverarbeitungsprogramme können diese so in ihre tägliche Arbeit unmittelbar Eingang finden und müssen nicht immer wieder mühevoll abdiktiert und abgeschrieben werden.

Das Gesamtwerk verdeutlicht die jüngsten für die Praxis wesentlichen Reformen – neben der Zivilprozess- und Schuldrechtsreform insbesondere das Zustellungsreformgesetz vom 25.6.2001, das Siebte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 13.12.2001, das OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23.7.2002 und das Gesetz zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 16.6.2002. Insgesamt befinden sich die zitierte Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung auf dem Stand vom 31.10.2002.

Als Herausgeber habe ich den Autoren dieses Werkes zu danken, die einerseits als Praktiker in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis, aber auch als vielfach bewährte Referenten und Autoren von Fachbeiträgen und Büchern ihr Wissen um die rechtlichen

Fragen, gepaart mit taktischen Überlegungen, in dieses Buch eingebracht haben. Der gemeinsame Dank gilt Herrn Dr. Miroslav Gwozdz, der als Lektor dem Herausgeber und den Autoren nicht nur mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat, sondern auch immer Triebfeder für die fristgerechte Vorlage des Buches war. In den Dank einzuschließen sind die Familien der Beteiligten, die in den letzten Wochen und Monaten immer wieder Verständnis aufbringen und zurückstecken mussten.

Das Zwangsvollstreckungsrecht, vor allem aber die Vollstreckungswirklichkeit ist einem ständigen Wandel als Ergebnis des Wettlaufes zwischen Gläubiger und Schuldner unterworfen. Die Ergebnisse dieses Wettlaufes werden nicht immer in der veröffentlichten Rechtsprechung deutlich, so dass die Autoren für Hinweise, Anregungen und Kritik aus dem Kreise der Leser und Nutzer jederzeit dankbar sind. Am Ende dieses Projektes soll stehen, dass die „AnwaltFormulare Zwangsvollstreckung“ *ihre* Formulare im Zwangsvollstreckungsrecht sind.

Rhens im November 2002

Frank-Michael Goebel

Richter am Landgericht

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XIII
Checklistenverzeichnis	XVII
Musterverzeichnis	XIX
Literaturverzeichnis	XXXV
Abkürzungsverzeichnis	XXXVII
§ 1 Grundfragen der Zwangsvollstreckung und des Forderungs- managements	1
<i>Dr. Jörg Kraemer/Frank-Michael Goebel</i>	
A. Einleitung	4
B. Informationsmanagement bei Vertragsabschluss	10
C. Informationsbeschaffung zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung	21
D. Arbeitstechniken zur effektiven Bearbeitung von Zwangsvoll- streckungsmandaten	72
E. Beachtliche Verjährungsfristen in der Zwangsvollstreckung	78
F. Muster	84
§ 2 Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	103
<i>Dr. Jörg Kraemer/Frank-Michael Goebel</i>	
A. Einleitung	107
B. Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	108
C. Muster	209
§ 3 Vor- und außergerichtliche Einigung und die gütliche Erledigung durch den Gerichtsvollzieher	233
<i>Dr. Jörg Kraemer/Frank-Michael Goebel</i>	
A. Aspekte einer vor- oder nachgerichtlichen Zahlungsvereinbarung	235
B. Gütliche Erledigung durch den Gerichtsvollzieher	247
C. Muster	262
§ 4 Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft	319
<i>Dr. Jörg Kraemer/Frank-Michael Goebel</i>	
A. Einleitung	322
B. Rechtliche Grundlagen	325
C. Muster	406
§ 5 Vermögensauskunft Dritter	485
<i>Dr. Jörg Kraemer/Frank-Michael Goebel</i>	
A. Einleitung	487
B. Voraussetzungen der Vermögensauskunft Dritter	488
C. Muster	512

§ 6 Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen durch den Gerichtsvollzieher (Sachpfändung)	539
<i>Dr. Jörg Kraemer/Frank-Michael Goebel</i>	
A. Einleitung	547
B. Rechtliche Grundlagen	552
C. Muster	668
§ 7 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte	785
<i>Burkhard Engler/Frank-Michael Goebel</i>	
A. Allgemeines	793
B. Rechtliche Grundlagen	804
C. Muster	863
§ 8 ABC der Forderungspfändung	895
<i>Burkard Engler/Jochen H. Schatz/Gabriele Waldschmidt/ Sylvia Wipperfürth/Frank-Michael Goebel</i>	
Anwaltsvergütung	895
Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen	908
Arbeitseinkommen	928
Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II	1050
Arzthonorar	1058
Auflage	1071
Automatenaufstellvertrag	1072
Banken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen	1084
Bausparkonto	1203
Beihilfeanspruch	1212
Beweismittel – Anspruch auf Rückgabe beschlagnahmter Beweismittel	1215
Darlehen	1221
Dauerwohn- und -nutzungsrecht	1237
Dienstbarkeit – beschränkte persönliche Dienstbarkeit	1252
Elterngeld und Betreuungsgeld	1262
Energiekosten – überzahlte Energiekosten	1276
GbR – Gesellschaft bürgerl. Rechts und eGbR – eingetragene Gesellschaft bürgerl. Rechts	1282
Gefangenengelder	1304
GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Unternehmer- gesellschaft (UG)	1317
Grunddienstbarkeit	1340
Grundpfandrechte	1341
Herausgabeanspruch	1438
Internet-Domain	1452
Kindergeld	1464
Kreditkarten	1476
Landwirtschaftliche Beihilfen, Prämien und Zuschüsse	1484
Lebensversicherung	1493
Lizenz	1522
Marke	1526

Mietzinsforderungen des Schuldners	1531
Nießbrauch	1547
Patentrechte	1553
Pflichtteilsanspruch	1558
Renten	1576
Entschädigung der Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer	1600
Steuererstattungsansprüche	1607
Taschengeldanspruch	1618
Urheberrecht	1627
Urlaubsabgeltung	1635
Vermächtnisanspruch	1643
Wertpapiere in Wertpapierdepots	1673
Wohngeld	1696
Zugewinnausgleich	1698
§ 9 Zwangssicherungshypothek	1707
<i>Peter Mock</i>	
A. Einleitung	1708
B. Rechtliche Grundlagen	1710
C. Muster	1727
§ 10 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen	1737
<i>Peter Mock</i>	
A. Einleitung	1747
B. Rechtliche Grundlagen	1747
C. Muster	1931
§ 11 Zwangsverwaltung	1979
<i>Peter Mock</i>	
A. Einleitung	1981
B. Rechtliche Grundlagen	1982
C. Muster	2031
§ 12 Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen	2041
<i>Herbert Krumscheid</i>	
A. Einleitung	2043
B. Rechtliche Grundlagen	2043
C. Muster	2063
§ 13 Vollstreckung zur Vornahme vertretbarer oder unvertretbarer Handlungen	2071
<i>Dr. Jörg Kraemer/Frank-Michael Goebel</i>	
A. Einleitung	2074
B. Rechtliche Grundlagen	2075
C. Muster	2112

§ 14 Zwangsvollstreckung aus Duldungs- und Unterlassungstiteln	2133
<i>Jörg Kraemer/Frank-Michael Goebel</i>	
A. Einleitung	2136
B. Rechtliche Grundlagen	2137
C. Muster	2173
§ 15 Verteilungsverfahren	2189
<i>Jörg Kraemer/Frank-Michael Goebel</i>	
A. Einleitung	2190
B. Rechtliche Grundlagen	2191
C. Muster	2209
§ 16 Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung	2231
<i>Jörg Kraemer/Frank-Michael Goebel</i>	
A. Einleitung	2238
B. Rechtsgrundlagen	2239
C. Muster	2365
§ 17 Kosten der Zwangsvollstreckung	2403
<i>Claudia Wagener-Neef/Frank-Michael Goebel</i>	
A. Einleitung	2406
B. Rechtliche Grundlagen	2407
C. Muster	2499
§ 18 Elektronischer Rechtsverkehr in der Zwangsvollstreckung	2509
<i>Gabriele Waldschmidt</i>	
A. Einleitung	2509
B. Einzureichende Dokumente in der Zwangsvollstreckung	2510
Stichwortverzeichnis	2521
Benutzerhinweise CD-ROM	2559

Autorenverzeichnis

Burkhard Engler

hat die Ausbildung zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen (heute: Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten) absolviert und wurde berufsbegleitend zum Bürovorsteher (heute: Rechtsfachwirt) ausgebildet. Am 1.7.1989 wurde er durch das Land Niedersachsen an den Berufsbildenden Schulen Wilhelmshaven nebenberuflich als Berufsschullehrer eingestellt.

Seit 1990 hält er in Eigenregie oder für eine Vielzahl von Anwaltsvereinen, Berufsverbänden, Versicherungen und Banken Vorträge zu den Themen Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, Gebührenrecht und Notariat und führt in diesem Zusammenhang auch Vorbereitungskurse für die Zwischen- und Abschlussprüfung durch. In Österreich unterrichtet er deren Fahrnis- und Forderungsexekution. Darüber hinaus schreibt er vortragsbezogene Fachliteratur und ist mittlerweile Alleinautor für den Infobrief beim Deutschen Anwaltverlag.

Frank-Michael Goebel

ist Vorsitzender Richter am OLG Koblenz und führt dort den Arzthaftungs- und den Kostensenat, nachdem er zuvor in seiner richterlichen Laufbahn alle Stationen, AG, LG und Ministerium der Justiz, durchlaufen hat und dort immer wieder auch mit Fragen des Forderungsmanagements befasst war. Er ist neben den AnwaltFormulare Zwangsvollstreckungsrecht auch Herausgeber und Autor weiterer zahlreicher Veröffentlichungen zum Zivilprozessrecht (u.a. AnwaltFormulare Zivilprozessrecht, Die Praxis des Beschwerderechts), zum Zwangsvollstreckungsrecht (Optimierte Vollstreckung mit den Formularen nach der ZVFV; Reform der Sachaufklärung, Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen) und zum Kostenrecht (Praxisleitfaden Inkassodienstleistungen und Inkassokosten). Er ist ständiger Mitarbeiter verschiedener Informationsdienste zum Forderungsmanagement sowie Schriftleiter der Zeitschrift Forderungsmanagement professionell und Forderung & Vollstreckung. Darüber hinaus ist er als erfahrener Referent auf vielen Kongressen, Seminarveranstaltungen, Inhouse-Seminaren und als Leiter, Dozent und Prüfvorsitzender im Sachkundelehrgang des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) e.V. bekannt. Seit 2007 berät er für die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit die chinesische Regierung zu Fragen des Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrechts und darf sich „Expert to GIZ“ nennen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zieht ihn bei Fragen zum Zwangsvollstreckungs-, zum Kosten- und zum Inkassorecht als Sachverständigen hinzu.

Dr. Jörg Kraemer

ist Richter am OLG Köln und derzeit abgeordnet an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. Dort war er über mehrere Jahre zuständiger Referent für das Zwangsvollstreckungsrecht und hat in diesem Bereich viele Gesetzesvorhaben des Bundes aus Sicht der Länder begleitet.

Herbert Krumscheid

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in Bonn in der Kanzlei Meilicke, Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB mit dem Schwerpunkt in der Prozessführung in sämtlichen Gebieten des Zivil-, Handels-, Versicherungs- und Wirtschaftsrechts. Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der beratenden und forensischen Tätigkeit auf den Gebieten des Miet- und Immobilienrechts, des Erbrechts, der Beratung von geschädigten Kapitalanlegern sowie der gesellschafts- und handelsrechtlichen Begleitung von M&A-Projekten. Er ist Mitautor verschiedener Werke u.a. der AnwaltFormulare, der AnwaltFormulare Mietrecht und der AnwaltFormulare Zivilprozessrecht sowie der NomosKommentare BGB und Aktien- und Kapitalmarktrecht.

Peter Mock

ist Diplom-Rechtspfleger beim Amtsgericht Koblenz und dort tagtäglich mit Fragen des Zwangsvollstreckungsrechts, insbesondere auch der Immobilienzwangsvollstreckung befasst. Als Schriftleiter der Zeitschrift Vollstreckung effektiv ist er als Kenner der Materie ausgewiesen. Zudem ist er Autor verschiedener Werke zum Zwangsvollstreckungs- und Gebührenrecht und Mitarbeiter einschlägiger Fachzeitschriften. Zugleich tritt er als erfahrener Referent für Fragen des Zwangsvollstreckungs- und des Gebührenrechts auf.

Jochen H. Schatz

ist Rechtsanwalt in Berlin und war von 2002 bis 2009 Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. Er berät schwerpunktmäßig Inkassounternehmen bei Fragen der Forderungseinziehung, insbesondere der Zwangsvollstreckung, sowie bei allen vertraglichen und berufsrechtlichen Belangen. Er ist somit bestens vertraut mit den alltäglichen Arbeitsabläufen der Vollstreckung. Zudem ist er als Sachkunde-Dozent in einem Inkassosachkundelehrgang und als Sachkundeprüfer tätig.

Claudia Wagener-Neef

ist Geschäftsführerin und Inkassodienstleisterin und betreibt seit 1998 das von ihr gegründete Inkassounternehmen in Frankenberg. Vor ihrer Selbstständigkeit war sie nach einem abgeschlossenen Studium an der TFH Berlin und Prüfung vor der Rechtsanwaltskammer Berlin zur geprüften Bürovorsteherin im Rechtsanwaltsfach Büroleiterin in einer Anwaltskanzlei. Sie blickt damit auf eine über 30-jährige Berufserfahrung im Rahmen des Forderungseinzugs zurück. Sie ist Dozentin und Prüferin im Fach Kostenrecht im Sachkundelehrgang des BDIU. Neben den kostenrechtlichen Themen doziert sie über den elektronischen Rechtsverkehr bzw. die elektronische Antragstellung/Auftragserteilung in der Zwangsvollstreckung. Sie ist Mitherausgeberin des Informationsdienstes Forderung und Vollstreckung (FoVo) sowie Mit-Autorin des im Deutschen Anwaltverlag erschienenen Praxishandbuchs „Anwaltsgebühren im Forderungseinzug“. Letztlich ist sie als Geschäftsführerin der JSR Projekt & Schulung GmbH (www.jsr-expertenwissen.de) für umfangreiche Fortbildungsprogramme, Inhouse-Schulungen und Projektbegleitungen rund um alle Fragen des Forderungsmanagements verantwortlich.

Gabriele Waldschmidt

ist gepr. Rechtsfachwirtin, Büroleiterin in einer Anwaltskanzlei in Wuppertal sowie seit vielen Jahren Referentin für Zwangsvollstreckungsrecht. Als Mit-Herausgeberin der Fachzeitschrift „Das Juristische Büro“ ist sie für die Bearbeitung der aktuellen ZV-Rechtsprechung zuständig und Autorin der Rubrik „know-how für die Zwangsvollstreckung“. Sie ist zudem Mitautorin des Kölner Kommentar Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz und Autorin von Fachbeiträgen in verschiedenen Fachzeitschriften.

Sylvia Wipperfürth, LL.M. (Com.)

ist Dipl.-Rechtspflegerin (FH) und Leiterin des Sachverständigeninstituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM[®]. Sie verfügt über langjährige Berufspraxis in der Abwicklung von Insolvenzverfahren und einschlägige Erfahrungen im Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzrecht, ist ausgewiesen durch zahlreiche Veröffentlichungen zu insolvenzrechtlichen Spezialfragen und Autorin diverser Fachbücher sowie Mitwirkende bei Insolvenzkomentaren (Kübler/Prütting/Bork und Graf-Schlicker: InsO-Kommentar). Frau Wipperfürth ist Mitherausgeberin der InsbÜO und Mitglied im „Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln e.V.“ und dem „Bundesvereinigung der Sachbearbeiter in Insolvenzsachen e.V.“. Seit 2012 ist sie als Referentin für die Fachbereiche Insolvenzrecht, Zwangsvollstreckung, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsmediation (InsR), Kommunikations-/Führungskräftetrainings (InsR) bundesweit tätig. Überdies ist sie gerichtlich bestellte Sachverständige im Bereich der insolvenzrechtlichen Schlussrechnungsprüfung.

Checklistenverzeichnis

§ 1 Grundfragen der Zwangsvollstreckung und des Forderungsmanagements	
Geschäftskunde natürliche Person	15
Geschäftskunde juristische Person	18
§ 2 Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	
Prüfungsfragen zum Vollstreckungsbeginn.	109
Sonstige Titel, die unbedingt vollstreckbar sind.	142
Checkliste für das Klauselerteilungsverfahren.	168
Fälle der Rechtsnachfolge gemäß § 727 ZPO	174
Entbehrlichkeit der Umschreibung gemäß § 727 ZPO	176
Zuständigkeit für die Klauselerteilung in Sonderfällen	188
Zustellungsadressat.	191
Vollstreckungshindernisse	205
§ 4 Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft	
Sonderfälle Zuständigkeit bei der Abnahme der Vermögensauskunft	331
Checkliste der auskunftspflichtigen Personen	337
Checkliste der erforderlichen Anlagen zum Vollstreckungsantrag	340
Zulassung der vorzeitigen Abnahme der Vermögensauskunft (1)	363
Zulassung der vorzeitigen Abnahme der Vermögensauskunft (2)	365
Checkliste für den Nachweis des späteren Vermögenserwerbs.	368
Checkliste der möglichen Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft	375
Zusätzliche Fragen zum amtlichen Vordruck des Vermögensverzeichnisses	393
§ 6 Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen durch den Gerichtsvollzieher (Sachpfändung)	
Checkliste der notwendigen Anlagen des Vollstreckungsauftrages	569
Checkliste möglicher Weisungen	571
Checkliste für die Annahme der Vollstreckungsgefährdung (§ 758a ZPO)	609
Zugriffsfähige Gegenstände im Haushalt des Schuldners.	618
Unpfändbare Gegenstände im Haushalt des Schuldners	619
Pfändbare Gegenstände im Haushalt des Schuldners	620
Zugriffsfähige Arbeitsmittel.	621
Unpfändbare Arbeitsmittel.	621
Bundesgesetzliche Feiertage.	636
Notwendige Ergänzungen im GV-Protokoll	656
§ 7 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte	
Pfändbare künftige Forderungen	797
Andere Vermögensrechte	802
Checkliste zum Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	813
Wer hat die Drittschuldnererklärung abzugeben?	829
Einwendungen des Arbeitgebers bei der Drittschuldnerklage	861

§ 8 ABC der Forderungspfändung

Checkliste bei der Pfändung von Arbeitseinkommen	935
Voraussetzungen eines Antrages nach § 850b Abs. 2 ZPO	941
Fragen zur Kontoverbindung des Schuldners	1097
Richtiges Vorgehen zur Pfändung einer Lebensversicherung.	1506
Prüfungsstufen zum Pflichtteilsrecht	1560
Fragen zum vertraglichen Anerkenntnis des Pflichtteilsanspruchs.	1564
Überlegungen zum Zeitpunkt der Pfändung des Pflichtteilsrechtes	1566
Hat der Schuldner das Vermächtnis angenommen?	1648

§ 9 Zwangssicherungshypothek

Checkliste zur Zwangssicherungshypothek	1726
---------------------------------------------------	------

§ 10 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen

Checkliste zur Vorbereitung eines Schutzantrags des Schuldners	1779
Checkliste zur Terminbestimmung.	1803
Übersicht über anmeldebedürftige Rechte und Ansprüche zum Versteigerungs- verfahren	1805

§ 13 Vollstreckung zur Vornahme vertretbarer oder unvertretbarer Handlungen

Vertretbare Handlungen	2076
Unvertretbare Handlungen.	2095

§ 14 Zwangsvollstreckung aus Duldungs- und Unterlassungstiteln

Checkliste von Einzelfällen aus der Rechtsprechung: Bestimmtheit bei Duldungs-/ Unterlassungstitel	2138
Checkliste nach § 890 ZPO zu vollstreckender Duldungs- und Unterlassungs- verpflichtungen	2143
Unzulässigkeit von Ordnungsmitteln	2160
Einwendungen gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes	2166

§ 16 Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Die einschlägigen Rechtsmittel in der Zwangsvollstreckung.	2240
Zuständigkeit für die Klauselklage	2253
Checkliste der statthaften Einwendungen	2260
Statthafte Einwendungen nach § 768 ZPO.	2266
Zulässige und unzulässige Einwendungen nach § 765a ZPO.	2274
Drittschützende Verfahrensnormen im Sinne von § 766 ZPO	2294
Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde	2300
Materiell-rechtliche Einwendungen bei der Vollstreckungsgegenklage	2321
Pfand- und Vorzugsrechte im Sinne von § 805 ZPO	2357

§ 17 Kosten der Zwangsvollstreckung

Überblick zu den wichtigsten Gebührentatbeständen in der Gerichtsvollzieher- vollstreckung	2415
Überblick zu den wichtigsten Gebührentatbeständen nach dem Gerichtskostengesetz.	2419
Besondere Angelegenheiten i.S.d. RVG in der Zwangsvollstreckung	2432
Gebühren in der Immobiliarzwangsvollstreckung.	2437
ABC der notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung	2466
Anspruchsgrundlagen für die Erstattung von Inkassokosten	2482
Aktuelle Rechtsprechung zu den notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung	2489

Musterverzeichnis

§ 1	Grundfragen der Zwangsvollstreckung und des Forderungsmanagements	
1.1	Fragebogen zur Vermögenssituation des Schuldners an den Mandanten	84
1.2	Anfrage über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis	87
1.3	Allgemeine Auskunft aus dem Handelsregister, wenn die Eintragung als solche bekannt ist.	88
1.4	Anfrage an das Handelsregister, ob eine Eintragung des Schuldners als Kaufmann oder Gesellschafter eines Kaufmanns vorliegt	89
1.5	Antrag auf Einleitung von Zwangsmaßnahmen zur Vorlage einer Bilanz einer GmbH	89
1.6	Anfrage bezüglich des Schuldners selbst.	90
1.7	Anfrage bezüglich des Ehegatten des Schuldners	91
1.8	Auskunft aus dem Grundstücksbesitzerverzeichnis	91
1.9	Auskunft aus dem Grundstücksverzeichnis.	92
1.10	Antrag auf Einsicht in das Grundbuch	93
1.11	Auskunft aus dem Grundstücksbesitzerverzeichnis betreffend einen Angehörigen.	94
1.12	Antrag nach § 4 InsO i.V.m. § 299 Abs. 1 ZPO	95
1.13	Antrag nach § 4 InsO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO	95
1.14	Antrag auf Akteneinsicht nach §§ 13, 357 FamFG	96
1.15	Antrag des Gläubigers auf Bestellung eines Vertreters nach § 779 Abs. 2 ZPO	97
1.16	Antrag auf Einsicht in das Personenstandsregister zur Ermittlung der Erben. . .	98
1.17	Strafanzeige gegen den Schuldner	98
1.18	Selbstauskunft.	100
§ 2	Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	
2.1	Antrag auf Berichtigung des Urteils gem. § 319 ZPO.	209
2.2	Urteilsergänzungsantrag gem. § 321 ZPO	209
2.3	Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gem. § 321a ZPO	210
2.4	Antrag auf Erteilung des Zustellungsnachweises gem. § 169 ZPO.	211
2.5	Antrag auf Erteilung des Rechtskraftzeugnisses gem. § 706 Abs. 1 ZPO	211
2.6	Antrag auf Ergänzung des Urteils, § 716 ZPO	212
2.7	Antrag auf Rückgabe der Sicherheit gem. § 715 ZPO.	212
2.8	Antrag auf Erlöschen der Bankbürgschaft gem. § 715 ZPO	213
2.9	Rückgabe der Sicherheit nach § 109 ZPO	214
2.10	Antrag des Schuldners auf Schutzanordnung nach § 712 ZPO.	215
2.11	Vollstreckungsschutzantrag nach § 62 Abs. 1 S. 2 ArbGG	215
2.12	Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. § 707 ZPO.	216
2.13	Antrag auf Vorabentscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gem. § 718 ZPO.	217
2.14	Antrag des Schuldners gem. § 719 Abs. 1 i.V.m. § 707 ZPO.	218

2.15	Antrag auf einstweilige Einstellung bei Einspruch gem. § 719 Abs. 1 i.V.m. § 707 ZPO	219
2.16	Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Fall der Revision gem. § 719 Abs. 2 ZPO	220
2.17	Schutzantrag des Gläubigers nach § 710 ZPO	220
2.18	Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gem. § 724 ZPO	221
2.19	Antrag auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, § 1079 ZPO	222
2.20	Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel bei bedingter Leistung gem. § 726 ZPO	222
2.21	Antrag auf Erteilung der titelübergreifenden Klausel nach § 727 ZPO	223
2.22	Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gegenüber dem Nacherben gem. § 728 Abs. 1 ZPO	223
2.23	Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für den Erben nach Beendigung der Testamentsvollstreckung gem. § 728 Abs. 2 S. 1 ZPO	224
2.24	Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Firmenübernahme nach §§ 729, 727 ZPO	224
2.25	Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gem. § 733 ZPO	225
2.26	Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gegen Nießbraucher gem. § 738 ZPO	226
2.27	Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für und gegen den Testamentsvollstrecker, § 749 i.V.m. § 727 ZPO	226
2.28	Anforderung der Vollstreckungsklausel bei einer notariellen Urkunde	227
2.29	Isolierter Antrag auf Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	227
2.30	Zustellungsauftrag an den Gerichtsvollzieher im Parteibetrieb im Fall einer einstweiligen Verfügung	228
2.31	Zustellung von Anwalt zu Anwalt gem. § 195 ZPO.	228
2.32	Öffentliche Zustellung eines Vollstreckungstitels	229
2.33	Klage auf Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils gem. §§ 722, 723 ZPO	230
2.34	Kostenfestsetzungsantrag gemäß §§ 103 ff., 788 ZPO.	230

§ 3 Vor- und außergerichtliche Einigung und die gütliche Erledigung durch den Gerichtsvollzieher

3.1	Textbaustein Abstraktes Schuldanerkenntnis	262
3.2	Textbaustein Kostenregelung	262
3.3	Textbaustein Ratenzahlungsklausel	263
3.4	Textbaustein Teilzahlungsklausel	263
3.5	Textbaustein Moratoriumsklausel	263
3.6	Textbaustein Verfalls- und Verhandlungsklausel	264
3.7	Textbaustein Auskunftsklausel	264
3.8	Textbaustein Sicherungsabtretung	265
3.9	Textbaustein Verjährungsverlängernde Regelung	265
3.10	Textbaustein vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung	265
3.11	Textbaustein Schweigepflichtentbindung	266
3.12	Selbstauskunft	267

3.13	Vergleich mit Verfallsklausel	269
3.14	Gerichtlicher Vergleich mit Ratenzahlungsabrede (§ 278 Abs. 6 ZPO)	269
3.15	Vergleich mit Ratenzahlungsabrede und einer Verfallsklausel	270
3.16	Sicherungsübereignung.	271
3.17	Ausführliche isolierte Sicherungsabtretung.	275
3.18	Abtretung Steuererstattungsansprüche	279
3.19	Gerichtsvollzieherauftrag nach der ZVfV – blanko	282
3.20	Isolierter Antrag auf gütliche Erledigung.	291
3.21	Antrag auf gütliche Erledigung in Kombination mit dem Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft	295
3.22	Ergänzung des Musters XXI um einen Haftbefehlsantrag ohne Verhaftungsauftrag	303
3.23	Ergänzung des Musters XXI um einen Haftbefehlsantrag mit Verhaftungsauftrag	306
3.24	Antrag auf gütliche Erledigung in Kombination mit dem Antrag auf Sachpfändung.	309
§ 4	Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft	
4.1	Gerichtsvollzieherauftrag nach der ZVfV – blanko –	407
4.2	Anfrage über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis	416
4.3	Antrag auf Übersendung des Vermögensverzeichnisses.	416
4.4	Isolierter Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft.	418
4.5	Isolierter Antrag auf Abnahme der vorzeitigen erneuten Vermögensauskunft, § 802d ZPO	425
4.6	Grundmuster eines kombinierten Antrages auf gütliche Einigung mit Abnahme der Vermögensauskunft.	432
4.7	Grundmuster eines kombinierten Antrages auf gütliche Einigung mit Abnahme der Vermögensauskunft und anschließender Sachpfändung.	439
4.8	Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Ergänzung des Vermögensverzeichnisses (Nachbesserung)	451
4.9	Ergänzung der Muster III. – VI. um einen Haftbefehlsantrag ohne Verhaftungsauftrag	453
4.10	Ergänzung der Muster III.–VI. um einen Haftbefehlsantrag mit Verhaftungsauftrag.	455
4.11	Kombinierter Antrag auf Sachpfändung und Verhaftung zur Abnahme der Vermögensauskunft.	457
4.12	Erinnerung des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 766 ZPO	469
4.13	Stellungnahme und Anträge des Gläubigers auf eine Erinnerung des Schuldners.	470
4.14	Isolierter Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 802g ZPO.	471
4.15	Isolierter Antrag auf Anordnung der Vollstreckung des Haftbefehls zur Nachtzeit nach § 758a Abs. 4 ZPO	472
4.16	Muster einer Beschwerde des Schuldners gegen den Erlass eines Haftbefehls	473
4.17	Antrag des Schuldners auf Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis nach § 882e ZPO	475

4.18	Formular: Vermögensverzeichnis im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft (natürliche Person) samt Merkblatt – NRW	476
§ 5	Vermögensauskunft Dritter	
5.1	Gerichtsvollzieherauftrag nach der ZVfV – blanko	513
5.2	Isolierter Antrag auf Einholung der Vermögensauskunft Dritter	522
5.3	Antrag auf Einholung der Vermögensauskunft Dritter mit anschließender Vorfändung.	529
§ 6	Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen durch den Gerichtsvollzieher (Sachpfändung)	
6.1	Zahlungsaufforderung	668
6.2	Gerichtsvollzieherauftrag nach der ZVfV – blanko –	671
6.3	Isolierter Sachpfändungsauftrag.	680
6.4	Sachpfändungsauftrag mit gütlicher Einigung:	688
6.5	Gütliche Einigung, Vermögensauskunft mit bedingter Sachpfändung	697
6.6	Aufenthaltsermittlung, Sachpfändung und gütliche Erledigung	709
6.7	Ergänzung der Vollstreckungsanträge bei notwendiger Sicherheitsleistung	720
6.8	Ergänzung der Vollstreckungsanträge bei einer Zug-um-Zug-Verurteilung	720
6.9	Ergänzung der Vollstreckungsanträge bei der Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO	721
6.10	Antrag des Gläubigers auf Bestellung eines Vertreters nach § 779 Abs. 2 ZPO.	721
6.11	Antrag des Gläubigers auf Bestellung eines Nachlasspflegers nach § 1961 BGB.	722
6.12	Antrag auf Erlass eines Überweisungsbeschlusses bei Orderpapieren	723
6.13	Antrag auf Zulassung der Pfändung eines Tieres	724
6.14	Ergänzungen zum Vollstreckungsauftrag bei der Kassenpfändung.	727
6.15	Antrag auf vorzeitige Durchsuchungserlaubnis bei der Kassenpfändung	728
6.16	Isolierter Antrag nach § 758a Abs. 4 ZPO bei der Kassenpfändung	737
6.17	Antrag auf Anwesenheit des Gläubigers bei der Vollstreckungshandlung des Gerichtsvollziehers	744
6.18	Antrag auf nachträglichen Erlass einer Durchsuchungsanordnung nach § 758a ZPO wegen verweigerter Sachpfändung	746
6.19	Antrag auf Gestattung der Austauschpfändung nach § 811a ZPO	754
6.20	Antrag auf Zulassung der Austauschpfändung gegen Überlassung eines Geldbetrages zur Ersatzbeschaffung	755
6.21	Antrag auf Gestattung der Austauschpfändung nach vorläufiger Austauschpfändung durch den Gerichtsvollzieher, §§ 811b, 811a Abs. 2 ZPO	757
6.22	Isolierter Antrag auf richterliche Erlaubnis der Vollstreckung zur Nachtzeit, bzw. an Sonn- und Feiertagen	759
6.23	Vollstreckung zur Zezeit.	761
6.24	Aufforderung eines Dritten zur Freigabe des gepfändeten Gegenstands.	766
6.25	Antrag auf Schätzung des Verkehrswerts durch einen Sachverständigen nach § 813 Abs. 1 S. 3 ZPO	767

6.26	Antrag auf Ermächtigung des Gerichtsvollziehers zur Umschreibung von Namenspapieren nach § 822 ZPO	769
6.27	Antrag auf ein Vorgehen nach § 814 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (Internetversteigerung). . .	770
6.28	Antrag auf Verlegung des Orts der Versteigerung nach § 825 Abs. 1 ZPO	771
6.29	Antrag auf Verwertung der Pfandsache im Wege des freien Verkaufs nach § 825 ZPO	772
6.30	Antrag auf Verwertung der Pfandsache im Wege der Versteigerung bei ebay oder einer sonstigen Internetauktion nach § 825 Abs. 1 ZPO durch den Gerichtsvollzieher	773
6.31	Antrag auf Eigentumszuweisung an den Gläubiger nach § 825 Abs. 1 ZPO	775
6.32	Antrag auf Verwertung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher, § 825 Abs. 2 ZPO.	776
6.33	Antrag auf Verwertung der Pfandsache im Wege der Versteigerung bei ebay oder einer sonstigen Internetauktion nach § 825 Abs. 2 ZPO durch den Gläubiger	777
6.34	Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch des Gerichtsvollziehers wegen der Besorgnis der Befangenheit	778
6.35	Schreiben an den Gerichtsvollzieher für nähere Angaben über die Vollstreckung	779
6.36	Schreiben an den Gerichtsvollzieher zur Akteneinsicht	781
6.37	Verlangen nach einer Leseabschrift des GV-Protokolls	782
6.38	Verlangen nach Aufnahme von vorgefundenen, aber nicht gepfändeten Gegenständen in das GV-Protokoll	783

§ 7 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte

7.1	Allgemeines Anschreiben zur Übersendung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an das Vollstreckungsgericht	863
7.2	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für Unterhaltsforderungen	864
7.3	Beauftragung des Gerichtsvollziehers.	872
7.4	Aufforderung zur Drittschuldnererklärung – Arbeit	872
7.5	Aufforderung zur Drittschuldnererklärung – Konto	873
7.6	Aufforderung zur erneuten Abgabe der Drittschuldnererklärung.	874
7.7	Drittschuldnererklärung – Arbeit	875
7.8	Drittschuldnererklärung – Konto	875
7.9	Nachfragen zu erteilten Auskünften.	876
7.10	Anforderung Lohnabrechnung beim Drittschuldner	877
7.11	Anschreiben zur Zustellung der Vorphändung	878
7.12	Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung (Vorphändung) – Konto. . .	878
7.13	Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung (Vorphändung) – Arbeit. . .	880
7.14	Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Anfertigung und Zustellung der Vorphändung.	882
7.15	Auskunfts- und Herausgabeverlangen an den Schuldner	883
7.16	Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 S. 2 ZPO	884

7.17	Antrag auf Herausgabevollstreckung nach §§ 836 Abs. 3 S. 3, 883 ZPO	885
7.18	Antrag auf eidesstattliche Versicherung nach Herausgabevollstreckung nach § 836 Abs. 3 S. 3 ZPO	886
7.19	Klage gegen den Drittschuldner auf Arbeitslohn	887
7.20	Drittschuldnerklage nach § 850h ZPO (verschleiertes Arbeitseinkommen)	889
7.21	Klageerwiderung auf Drittschuldnerklage – Rüge der Nichtigkeit der Vollstreckungsmaßnahme.	891
7.22	Erinnerung des Drittschuldners gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	892
§ 8	ABC der Forderungspfändung	
8.1	Anwaltsvergütung des beigeordneten Rechtsanwalts: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4 ZVFV	898
8.2	Anwaltsvergütung des beigeordneten Rechtsanwalts: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5 ZVFV	900
8.3	Pfändung Anwaltsvergütung aus Anwaltsvertrag: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4 ZVFV	903
8.4	Pfändung Anwaltsvergütung aus Anwaltsvertrag: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5 ZVFV	905
8.5	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss betreffend das Anwartschaftsrecht	918
8.6	Sachpfändungsauftrag	923
8.7	Ermittlung des Nettoeinkommens.	945
8.8	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- u. Überweisungsbeschlusses bei Pfändung wegen nicht bevorrechtigter (gewöhnlicher) Geldforderungen	983
8.9	Beschluss-Entwurf bei Pfändung wegen nicht bevorrechtigter (gewöhnlicher) Geldforderungen	985
8.10	Forderungsaufstellung zu Fallbeispiel 1	994
8.11	Anlage zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.	996
8.12	Pfändung wegen bevorrechtigter Unterhaltsforderungen, § 850d ZPO.	1000
8.13	Vorpfändung bei Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen, § 845 ZPO	1004
8.14	Nachträglicher Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen	1006
8.15	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen, § 850e Nr. 2a ZPO	1009
8.16	Beschluss-Entwurf mit Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen, § 850e Nr. 2a ZPO	1011
8.17	Forderungsaufstellung zu Fallbeispiel 2	1020
8.18	Antrag auf Zusammenrechnung und Bewertung von Geld- und Naturalleistungen durch den Gläubiger, § 850e Nr. 3 ZPO	1023
8.19	Antrag eines nicht bevorrechtigten Gläubigers nach § 850e Nr. 4 ZPO (Verweisung des bevorrechtigten Gläubigers auf den Vorrechtsbereich)	1024
8.20	Antrag des Schuldners auf Erhöhung des Pfändungsfreibetrags nach § 850f Abs. 1 ZPO	1025
8.21	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- u. Überweisungsbeschlusses wegen einer Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung	1027

8.22	Beschluss-Entwurf bei Pfändung wegen einer Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung	1029
8.23	Forderungsaufstellung zu Fallbeispiel 3	1038
8.24	Feststellungsklage wegen § 850f Abs. 2 ZPO	1042
8.25	Antrag des Gläubigers nach § 850c Abs. 6 ZPO (Verbundverfahren)	1044
8.26	Antrag des Gläubigers nach § 850c Abs. 6 ZPO (Nachtragsverfahren)	1045
8.27	Pfändung einer Forderung bei Lohnverschleierung, § 850h Abs. 2 ZPO	1046
8.28	Antrag auf Anordnung bezüglich der zu berücksichtigenden Steuerklasse des Schuldners nach erfolgter Pfändung, § 850h Abs. 2 ZPO analog.	1048
8.29	Pfändung von Arbeitslosengeld: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1053
8.30	Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5.	1055
8.31	Pfändung einer Honorarforderung aus Tätigkeit als Vertragsarzt: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4.	1061
8.32	Pfändung einer Honorarforderung aus Tätigkeit als Vertragsarzt: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1063
8.33	Pfändung einer Honorarforderung gegen Privatpatienten: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4.	1065
8.34	Pfändung einer Honorarforderung gegen Privatpatienten: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1067
8.35	Antrag des Arztes (Schuldners) nach § 850f Abs. 1 ZPO.	1069
8.36	Pfändung des Anspruchs des Vertragspartners: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1074
8.37	Pfändung des Anspruchs des Vertragspartners: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1076
8.38	Pfändung des Anspruchs des Automatenaufstellers: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1079
8.39	Pfändung des Anspruchs des Automatenaufstellers: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5.	1081
8.40	Umfassende Pfändung bei Kreditinstitut	1133
8.41	Pfändung eines Giro-/Kontokorrentkontos	1140
8.42	Pfändung eines Sparbuches/einer Sparkurkunde	1147
8.43	Pfändung eines Wertpapierdepots	1152
8.44	Pfändung eines Stahlkammerfachs/Safes.	1158
8.45	Pfändung des Schuldneranteils an einem Und-Konto	1165
8.46	Pfändung des Rückzahlungsanspruchs des Treugebers gegen den Treuhänder	1172
8.47	Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung	1177
8.48	Aufforderung an den Schuldner nach § 836 Abs. 3 ZPO	1178
8.49	Isolierter Antrag auf Nichtberücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen, § 850k Abs. 4 i. V.m. § 850c Abs. 4 ZPO	1179
8.50	Gläubigerschreiben an Schuldner betreffend Ratenzahlungen	1181
8.51	Gläubigerschreiben an Kreditinstitut – Mitteilung der Freigabe	1182
8.52	Ruhen der Pfändung – Schuldnerantrag nach § 765a ZPO	1182
8.53	Ruhen der Pfändung – Zustimmung zu Schuldnerantrag nach § 765a ZPO.	1183

8.54	Ruhen der Pfändung – Antrag auf Aufhebung des Beschlusses nach § 765a ZPO	1184
8.55	Antrag auf Aufhebung eines (Alt-)Beschlusses nach § 850k / § 850l ZPO nach dem 31.12.2011.	1185
8.56	Pfändung der Ansprüche des Schuldners bei der Nutzung Konten Dritter	1187
8.57	Erwiderung auf den Antrag des Schuldners nach § 907 ZPO.	1193
8.58	Antrag auf Aufhebung der Anordnung nach § 907 ZPO – Entgegenstehende Belange	1198
8.59	Antrag auf Aufhebung der Anordnung nach § 907 ZPO – Wegfall der Voraussetzungen	1199
8.60	Bescheinigung gem. § 903 Abs. 1 ZPO über die gemäß § 902 und 904 ZPO im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto.	1202
8.61	Pfändung der Ansprüche aus einem Bausparvertrag.	1206
8.62	Kündigung des Bausparvertrags.	1211
8.63	Abtretung von Beihilfeansprüchen	1214
8.64	Pfändung eines Anspruchs auf Rückgabe beschlagnahmter bzw. sichergestellter Beweismittel (Gegenstände): Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1216
8.65	Pfändung eines Anspruchs auf Rückgabe beschlagnahmter bzw. sichergestellter Beweismittel (Gegenstände): Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1218
8.66	Pfändung eines Anspruchs auf Gewährung eines Darlehens (Kreditzusage): Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4 . .	1223
8.67	Pfändung eines Anspruchs auf Gewährung eines Darlehens (Kreditzusage): Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5.	1225
8.68	Pfändung eines Anspruchs auf Rückerstattung eines Gelddarlehens: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1227
8.69	Pfändung eines Anspruchs auf Gewährung eines Darlehens (Kreditzusage): Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5.	1229
8.70	Pfändung eines Anspruchs auf Rückerstattung eines Sachdarlehens: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1232
8.71	Pfändung eines Anspruchs auf Rückerstattung eines Sachdarlehens: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5.	1234
8.72	Pfändung des Dauerwohn- oder -nutzungsrechts	1239
8.73	Pfändung des Dauerwohn- oder -nutzungsrechts mit gleichzeitiger Pfändung von Mietzinsansprüchen des Berechtigten	1244
8.74	Antrag auf Eintragung der Pfändung im Grundbuch	1251
8.75	Pfändung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit	1255
8.76	Antrag auf Eintragung der Pfändung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch	1261
8.77	Pfändung von Eltern- und Betreuungsgeld: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4.	1265
8.78	Pfändung von Eltern- und Betreuungsgeld: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1267

8.79	Pfändung von Eltern- und Betreuungsgeld bei laufendem Arbeitseinkommen: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4 . . .	1270
8.80	Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.	1272
8.81	Pfändung überzahlter Kosten von Versorgungsunternehmen	1277
8.82	Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.	1279
8.83	Pfändung des Gesellschaftsanteils.	1288
8.84	Pfändung von Einzelansprüchen	1296
8.85	Pfändung von Eigengeld: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Über- weisungsbeschlusses, Anlage 4	1308
8.86	Pfändung von Eigengeld: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungs- beschlusses, Anlage 5	1310
8.87	Pfändung von Überbrückungsgeld wegen Unterhaltsforderungen: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4.	1312
8.88	Pfändung von Überbrückungsgeld wegen Unterhaltsforderungen: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5.	1314
8.89	Pfändung des Geschäftsanteils an einer GmbH	1323
8.90	Pfändung von einzelnen Ansprüchen des Gesellschafters gegen die GmbH . . .	1329
8.91	Pfändung des Anspruchs der GmbH auf Leistung der Stammeinlage	1335
8.92	Pfändung einer Buchhypothek; auch Teilpfändung	1352
8.93	Antrag auf Eintragung der Buchhypothek im Grundbuch.	1357
8.94	Pfändung einer Briefhypothek im Besitz des Schuldners	1358
8.95	Pfändung einer Briefhypothek im Besitz eines Dritten	1364
8.96	Antrag auf Eintragung der Pfändung der Briefhypothek im Grundbuch.	1370
8.97	Pfändung einer Eigentümerbuchhypothek	1371
8.98	Pfändung einer Eigentümerbriefhypothek	1377
8.99	Pfändung einer Buchgrundschuld mit Forderungspfändung	1383
8.100	Pfändung einer Briefgrundschuld mit Forderungspfändung	1389
8.101	Antrag auf Eintragung der Pfändung einer Buchgrundschuld	1394
8.102	Antrag auf Eintragung der Pfändung einer Briefgrundschuld	1395
8.103	Pfändung einer „offenen“ Eigentümergrundschuld	1396
8.104	Pfändung einer „verdeckten“ Eigentümerbuchgrundschuld.	1402
8.105	Antrag auf Eintragung der Pfändung zu Nr. 6	1407
8.106	Pfändung einer verdeckten Eigentümerbriefgrundschuld	1408
8.107	Antrag auf Eintragung der Pfändung zu Nr. 8	1414
8.108	Pfändung einer Eigentümergrundschuld – Miteigentümer	1415
8.109	Pfändung einer Buchrentenschuld.	1421
8.110	Pfändung einer Briefrentenschuld – Brief beim Schuldner	1426
8.111	Pfändung einer Briefrentenschuld – Brief bei einem Dritten	1432
8.112	Antrag auf Eintragung der Pfändung einer Buchrentenschuld im Grundbuch. . .	1437
8.113	Pfändung eines Anspruchs auf Herausgabe/Leistung einer Sache: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4.	1443
8.114	Pfändung eines Anspruchs auf Herausgabe/Leistung einer Sache: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1445
8.115	Pfändung eines Herausgabeanspruchs aus Leihe: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1447

8.116	Pfändung eines Herausgabeanspruchs aus Leihe: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1449
8.117	Pfändung einer Internet-Domain: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1458
8.118	Pfändung einer Internet-Domain: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1460
8.119	Antrag auf andere Verwertung nach § 844 ZPO betreffend Internet-Domain . . .	1462
8.120	Pfändung von Kindergeld nach § 76 EStG: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4.	1467
8.121	Pfändung von Kindergeld nach § 76 EStG: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1469
8.122	Pfändung von Kindergeld nach § 1 BKKG, § 54 Abs. 5 SGB I: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4.	1471
8.123	Pfändung von Kindergeld nach § 1 BKKG, § 54 Abs. 5 SGB I: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1473
8.124	Pfändung der Ansprüche des Vertragsunternehmens gegen den Kreditkartenausgeber: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4.	1479
8.125	Pfändung der Ansprüche des Vertragsunternehmens gegen den Kreditkartenausgeber: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5. . .	1481
8.126	Pfändung von landwirtschaftlichen Beihilfen, Prämien und Zuschüssen	1487
8.127	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	1512
8.128	Widerruf der Bezugsberechtigung gegenüber dem Drittschuldner durch Gläubiger	1517
8.129	Widerruf der Bezugsberechtigung gegenüber dem Drittschuldner durch Bevollmächtigten	1517
8.130	Kündigung der Kapitallebensversicherung	1518
8.131	Antrag auf andere Verwertung nach § 844 ZPO	1519
8.132	Anzeige des Eintritts in den Versicherungsvertrag nach § 170 VVG	1520
8.133	Anzeige des Eintritts in die Versicherung gegenüber dem Gläubiger	1521
8.134	Antrag auf Pfändung einer Lizenz	1523
8.135	Pfändung einer eingetragenen Marke	1528
8.136	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	1541
8.137	Schuldnerschutzantrag nach § 851b ZPO.	1543
8.138	Erwiderung des Gläubigers auf einen Schutzantrag nach § 765a ZPO.	1545
8.139	Pfändung eines Nießbrauchs am Grundstück	1549
8.140	Antrag auf Eintragung der Pfändung des Nießbrauchs im Grundbuch.	1551
8.141	Pfändung eines Patentrechts	1555
8.142	Pfändung eines Pflichtteilsanspruchs	1569
8.143	Überweisung des Pflichtteilsanspruchs	1571
8.144	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	1573
8.145	Pfändung von Rentenansprüchen als Sozialleistung nach SGB: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4.	1586
8.146	Pfändung von Rentenansprüchen als Sozialleistung nach SGB: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1588

8.147	Pfändung von Versorgungsansprüchen von Freiberuflern: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1591
8.148	Pfändung von Versorgungsansprüchen von Freiberuflern: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1593
8.149	Pfändung Versorgungsbezüge von Beamten: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1595
8.150	Pfändung Versorgungsbezüge von Beamten: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1597
8.151	Pfändung der Sachverständigenentschädigung: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1602
8.152	Pfändung der Sachverständigenentschädigung: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1604
8.153	Antrag auf Pfändung des Steuererstattungsanspruchs	1615
8.154	Pfändung des Taschengeldanspruchs	1623
8.155	Pfändung von Verwertungs- und Nutzungsrechten aus Urheberrechten: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1630
8.156	Pfändung von Verwertungs- und Nutzungsrechten aus Urheberrechten: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5.	1632
8.157	Pfändung des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4	1638
8.158	Pfändung des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5	1640
8.159	Pfändung eines Geldvermächtnisses	1653
8.160	Pfändung des Vermächtnisses	1659
8.161	Herausgabeklage nach Pfändung des Vermächtnisses	1664
8.162	Pfändung eines Grundstücks als Vermächtnisgegenstand	1667
8.163	Pfändungsbeschluss bei Sonderverwahrung	1679
8.164	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bei Sammelverwahrung	1687
8.165	Pfändung eines Zugewinnausgleichsanspruchs/Ausgleichsanspruchs: Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 4.	1701
8.166	Pfändung eines Zugewinnausgleichsanspruchs/Ausgleichsanspruchs: Entwurf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Anlage 5.	1703

§ 9 Zwangssicherungshypothek

9.1	Antrag auf Voreintragung des Schuldners nach § 14 GBO	1727
9.2	Schuldner hat ein Grundstück	1728
9.3	Schuldner hat mehrere Grundstücke	1729
9.4	Schuldner besitzt Miteigentumsanteil(e)	1730
9.5	Schuldner besitzt ein Erbbaurecht.	1731
9.6	Antrag auf Ersetzung der Zustimmung des Erbbauberechtigten nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO.	1732
9.7	Antrag bei Gläubigermehrheit.	1733
9.8	Antrag zur Sicherung titulierter Hausgeldforderungen	1734
9.9	Schuldner hat ein Grundstück	1735

§ 10 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen

10.1	Forderungsanmeldung zum Zwangsversteigerungsverfahren	1931
10.2	Verfahrenseinstellung wegen entgegenstehendem Recht	1932
10.3	Widerspruch eines Dritten gegen die Zwangsversteigerung von Zubehör.	1933
10.4	Antrag auf Versteigerung wegen eines dinglichen Anspruchs	1934
10.5	Antrag auf Versteigerung wegen einer persönlichen Forderung	1935
10.6	Antrag zur Einstellungsbewilligung durch den Gläubiger	1936
10.7	Fortsetzungsantrag des Gläubigers nach bewilligter Einstellung gemäß § 30 ZVG	1936
10.8	Antrag auf Vollstreckungsschutz nach § 30a ZVG.	1937
10.9	Antrag auf Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO	1938
10.10	Merkblatt: Belehrung über die Bedeutung der Beschlagnahme für Mieter und Pächter.	1939
10.11	Merkblatt zur Information vom Zwangsversteigerungsverfahren betroffener Mieter bzw. Pächter	1941
10.12	Ausbietungsgarantievereinbarung	1941
10.13	Antrag auf Zuschlagsversagung nach § 85 ZVG.	1943
10.14	Fortsetzungsantrag des Gläubigers nach Einstellung gemäß § 77 ZVG	1943
10.15	Fortsetzungsantrag des Gläubigers nach Einstellung gemäß § 75 ZVG	1943
10.16	Zuschlagsbeschluss.	1944
10.17	Merkblatt zur Zahlung des Bargebots nach § 49 ZVG	1945
10.18	Auftrag zur Räumungs-/Herausgabevollstreckung.	1946
10.19	Anmeldung bei gepfändetem schuldrechtlichem Rückgewähranspruch	1947
10.20	Anmeldung bei gepfändeter Eigentümergrundschuld	1948
10.21	Anmeldung bei gepfändetem Anspruch auf Erlös aus einem Eigentümerrecht	1950
10.22	Anmeldung bei nachträglicher eingetragener Zwangssicherungshypothek	1951
10.23	Formulierung einer Liegenbelassungsvereinbarung nach § 91 Abs. 2 ZVG.	1951
10.24	Anmeldung einer Löschungsvormerkung.	1952
10.25	Ersuchen um eine Vormerkung nach § 130a Abs. 2 ZVG bei erlöschendem Grundpfandrecht	1952
10.26	Widerspruch nach § 115 ZVG.	1953
10.27	Nachweis über Erhebung Widerspruchsklage nach § 878 ZPO.	1953
10.28	Widerspruchsklage nach § 878 ZPO	1954
10.29	Befriedigungserklärung nach § 117 ZVG.	1955
10.30	Erklärung des Verzichts auf die Übertragungsrechte nach § 118 Abs. 2 ZVG	1955
10.31	Bietungsvollmacht	1956
10.32	Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung bei Erbengemeinschaft, die noch nicht im Grundbuch eingetragen ist	1956
10.33	Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung bei Bruchteilsgemeinschaft	1957
10.34	Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung bei Gesellschaft bürgerlichen Rechts	1957
10.35	Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung bei gepfändetem Miterbenteil	1958
10.36	Antrag auf Erteilung eines Erbscheins nach § 792 ZPO	1959

10.37	Antrag auf Verfahrensbeitritt zur Teilungsversteigerung	1959
10.38	Antrag auf Verfahrensbeitritt zur Teilungsversteigerung bei gepfändetem Auseinandersetzungsanspruch	1960
10.39	Antrag auf Verfahrenseinstellung nach § 180 Abs. 3 ZVG	1961
10.40	Merkblatt für Bieter bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken.	1961
10.41	Sicherheitsleistung durch Überweisung vor dem Versteigerungstermin (§ 69 Abs. 4 ZVG)	1967
10.42	Antrag Wohnungseigentümergeinschaft auf Zwangsversteigerung wegen einer dinglichen Forderung aus Abteilung III des Grundbuchs gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 ZVG.	1968
10.43	Antrag Wohnungseigentümergeinschaft auf Zwangsversteigerung wegen einer persönlichen Forderung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 ZVG.	1969
10.44	Antrag Wohnungseigentümergeinschaft auf Anordnung der Zwangs- versteigerung zur Rangklasse 2 gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG.	1970
10.45	Antrag Wohnungseigentümergeinschaft auf Beitritt zur Zwangs- versteigerung zur Rangklasse 2 gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG.	1971
10.46	Anmeldung der Wohnungseigentümergeinschaft von rückständigen Haus- geldforderungen zur Rangklasse 2 gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG	1972
10.47	Anmeldung, wenn Schuldner im Versteigerungsverfahren zahlt	1973
10.48	Antrag auf Beitritt zum Versteigerungsverfahren wegen dinglicher Forderung. .	1973
10.49	Antrag auf Beitritt zum Versteigerungsverfahren wegen persönlicher Forderung	1974
10.50	Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Zuschlagsbeschluss	1975
10.51	Antrag auf Zwangsversteigerung einer Wohnungseigentümergeinschaft wegen Entziehung des Eigentums gemäß § 19 WEG	1976
10.52	Antrag auf Sicherungsverwaltung gemäß § 94 ZVG	1977
§ 11	Zwangsverwaltung	
11.1	Antrag der Zwangsverwaltung wegen persönlichem Anspruch.	2031
11.2	Antrag der Zwangsverwaltung wegen dinglichem Anspruch.	2032
11.3	Antrag der Zwangsverwaltung wegen persönlichem und dinglichem Anspruch	2033
11.4	Forderungsanmeldung	2035
11.5	Vereinbarung zur Absicherung des Verwalters bei Neuabschluss von Miet-/ Pacht- verträgen.	2035
11.6	Antrag auf Bestellung eines Institutsverwalters	2036
11.7	Antrag auf Zustellung eines Zahlungsverbots nach § 151 Abs. 3 ZVG	2037
11.8	Teilungsplan.	2037
11.9	Antragsrücknahme der Zwangsverwaltung.	2038
11.10	Antrag auf Vorschuss auf die Regelvergütung und Auslagen.	2039
11.11	Antrag auf Räumung wegen einer Gefährdung des Grundstücks bzw. Zwangs- verwaltungsverfahrens durch den Schuldner bzw. ein Familienmitglied (§ 149 Abs. 2 ZVG)	2040

§ 12 Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen

12.1	Vollstreckungsauftrag zur Herausgabe beweglicher Sachen gemäß § 883 Abs. 1 ZPO.	2063
12.2	Antrag auf Pfändung und Überweisung eines Herausgabebanspruchs gemäß § 886 ZPO.	2064
12.3	Vollstreckungsauftrag wegen Räumung gemäß § 885 ZPO.	2065
12.4	Schreiben des Gläubigervertreeters zur Vorbereitung eines Vorgehens nach § 885 Abs. 4 ZPO.	2066
12.5	Schreiben des Gläubigervertreeters zur Androhung des Verkaufs von dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenständen	2067
12.6	Auftragsschreiben an Gerichtsvollzieher mit Auftrag zur Versteigerung von gepfändeten Gegenständen.	2068
12.7	Antrag auf Veräußerung in Verwahrung genommener Sachen gemäß § 885 Abs. 4 ZPO.	2068
12.8	Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist gemäß § 721 ZPO	2069
12.9	Antrag auf Verlängerung einer eingeräumten Räumungsfrist.	2070

§ 13 Vollstreckung zur Vornahme vertretbarer oder unvertretbarer Handlungen

13.1	Antrag auf Ermächtigung zur Ersatzvornahme einer vertretbaren Handlung und der Zahlung eines Vorschusses	2112
13.2	Isolierter Kostenvorschussantrag	2114
13.3	Antrag auf Nachforderung eines weiteren Kostenvorschusses	2115
13.4	Antragserwiderung des Schuldners mit Erfüllungseinwand im Verfahren nach § 887 ZPO.	2117
13.5	Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 888 ZPO	2118
13.6	Antrag auf Festsetzung der Zwangshaft nach § 888 ZPO.	2119
13.7	Antragserwiderung des Schuldners mit Erfüllungseinwand im Verfahren nach § 888 ZPO.	2121
13.8	Antrag auf Beitreibung eines festgesetzten Zwangsgelds.	2123
13.9	Antrag auf isolierte Festsetzung der ersatzweisen Zwangshaft	2129
13.10	Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach erfolgloser Beitreibung des Zwangsgelds	2130

§ 14 Zwangsvollstreckung aus Duldungs- und Unterlassungstiteln

14.1	Antrag auf isolierte Androhung eines Ordnungsmittels.	2173
14.2	Antrag auf erneute Androhung eines Ordnungsmittels gegenüber dem Rechtsnachfolger	2174
14.3	Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsmittels nach § 890 ZPO	2176
14.4	Stellungnahme des Schuldners nach § 891 ZPO.	2178
14.5	Isolierter Antrag auf Bestellung einer Sicherheit nach § 890 Abs. 3 ZPO.	2179
14.6	Antrag auf Aufhebung des Beschlusses nach § 890 Abs. 3 ZPO.	2181
14.7	Antrag auf Aufhebung des Ordnungsmittelbeschlusses.	2182
14.8	Muster einer sofortigen Beschwerde des Gläubigers nach § 793 ZPO wegen Ablehnung seines Antrags nach § 890 ZPO	2183
14.9	Muster einer sofortigen Beschwerde des Schuldners nach § 793 ZPO wegen Verhängung eines Ordnungsmittels nach § 890 ZPO	2186

§ 15 Verteilungsverfahren

15.1 Hinterlegungsanzeige des Drittschuldners 2209

15.2 Forderungsanzeige des Gläubigers 2210

15.3 Klage nach § 856 ZPO auf Hinterlegung des gepfändeten Betrags 2211

15.4 Sofortige Beschwerde im Verteilungsverfahren wegen eines Verfahrensmangels 2214

15.5 Widerspruch gegen den Teilungsplan. 2216

15.6 Vorherige Anzeige des beabsichtigten Widerspruchs an die betroffenen Gläubiger 2218

15.7 Aufforderung, den Widerspruch anzuerkennen, an den im Termin nicht erschienenen Gläubiger 2219

15.8 Anzeige der Erhebung der Widerspruchsklage. 2221

15.9 Widerspruchsklage 2222

15.10 Bereicherungsklage. 2225

15.11 Klageänderung von Widerspruchsklage auf Bereicherungsklage. 2228

§ 16 Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

16.1 Erinnerung nach § 573 Abs. 1 ZPO 2365

16.2 Sofortige Beschwerde nach §§ 567 ff. ZPO 2366

16.3 Beschwerde nach § 54 BeurkG 2368

16.4 Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, § 731 ZPO. 2369

16.5 Erinnerung gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, § 732 ZPO 2371

16.6 Klage gegen die Vollstreckungsklausel, § 768 ZPO 2373

16.7 Vollstreckungsschutzantrag nach § 765a ZPO 2374

16.8 Antrag auf Vollstreckungsaufschub nach § 765a Abs. 2 ZPO. 2376

16.9 Antrag des Gläubigers auf Aufhebung eines Beschlusses nach § 765a ZPO . . . 2377

16.10 Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO 2378

16.11 Sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO. 2380

16.12 Grundbuchbeschwerde nach § 71 GBO. 2381

16.13 Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO 2383

16.14 Eilantrag nach § 769 Abs. 2 ZPO 2385

16.15 Gehörsrüge nach § 321a ZPO gegen Beschluss nach § 769 ZPO 2387

16.16 Vollstreckungsgegenklage des Erben, § 785 ZPO 2388

16.17 Antrag des Erben auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens 2391

16.18 Antrag des Erben auf Nachlassverwaltung. 2391

16.19 Aufgebotsantrag des Erben 2392

16.20 Antrag des Gläubigers auf Bestellung eines Nachlasspflegers 2393

16.21 Antrag des Gläubigers auf Bestellung eines Vertreters nach § 779 Abs. 2 ZPO 2394

16.22 Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO. 2394

16.23 Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO 2396

16.24 Klage aus § 826 BGB 2398

§ 17 Kosten der Zwangsvollstreckung

17.1	Erinnerung gegen die vom Gerichtsvollzieher zurückgewiesenen notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung	2499
17.2	Erinnerung gegen die tatsächlich nach § 788 Abs. 1 ZPO angesetzten Kosten der Zwangsvollstreckung.	2500
17.3	Antrag auf Festsetzung der Vollstreckungskosten nach § 788 Abs. 2 ZPO	2501
17.4	Antrag des Rechtsanwalts auf Festsetzung des Gegenstandswertes nach § 33 RVG	2504
17.5	Antrag auf Festsetzung der anwaltlichen Gebühren gegen den eigenen Mandanten nach § 11 RVG	2504
17.6	Anlage Vollstreckungskosten zur ZVfV	2506
17.7	Anlage Inkassokosten	2507

Allgemeines Literaturverzeichnis

Ausführliche Literaturhinweise befinden sich vor den jeweiligen Kapiteln.

- Anders/Gehle*, Zivilprozessordnung, 82. Auflage 2024
Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Auflage 2021
Depré/Mayer, Die Praxis der Zwangsverwaltung, 7. Auflage 2013
Dierck/Morvilius/Vollkommer, Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, 2. Auflage 2016
Gaul/Schilken/Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Auflage 2010
Goebel (Hrsg.), AnwaltFormulare Zivilprozessrecht, 6. Auflage 2024
Goebel, Das Beschwerderecht im Zivilprozess, 2007
Goebel, Die Reform der Sachaufklärung, 2012
Goebel, Optimierte Vollstreckung, 2. Auflage 2024
Gottwald/Mock, Zwangsvollstreckung, 7. Auflage 2015
Grüneberg, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 84. Auflage 2025
Haarmeyer/Hintzen, Zwangsverwaltung, 7. Auflage 2021
Hasselblatt/Sternal, Beck'sches Formularbuch Zwangsvollstreckung, 4. Auflage 2021
Heiderhoff/Skamel, Zwangsvollstreckungsrecht, 4. Auflage 2022
Hintzen, Musteranträge für Pfändung und Überweisung, 11. Auflage 2019
Hintzen, Zwangsversteigerung von Immobilien, 5. Auflage 2022
Hintzen, Lohnpfändung 2015, 41. Auflage 2024
Hintzen, Forderungspfändung, 6. Auflage 2023
Hintzen/Goldbach/Vuia, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 2. Auflage 2024
Jauernig/Berger/Kern, Zwangsvollstreckungsrecht, 24. Auflage 2021
Jauernig/Berger/Thole, Insolvenzrecht, 24. Auflage 2022
Keller (Hrsg.), Handbuch Zwangsvollstreckungsrecht, 2. Auflage 2024
Kindl/Meller-Hannich, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Auflage 2021
Kostentafeln, 35. Auflage 2021
Lackmann/Racz, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Auflage 2021
Lippross/Bittmann, Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Auflage 2021
Mikolajczak, Die Zwangsvollstreckung in ein Girokonto, 2014
Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1 bis 3, 7. Auflage 2025
Musielak/Voit, Kommentar zur ZPO, 21. Auflage 2024
Riebau, Die Haftung des Zwangsvollstreckungsgläubigers aus dem Vollstreckungsverhältnis, 2013

- Riebold*, Die Europäische Kontopfändung, 2014
- Rupprecht*, Zwangsvollstreckung in Altersvorsorgeansprüche, 2014
- Salten*, Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung, 7. Auflage 2023
- Schmittmann*, Zwangsvollstreckung in der Praxis, 20. Auflage 2021
- Schneider/Volpert/Fölsch* (Hrsg.), Gesamtes Kostenrecht, 3. Auflage 2021
- Schröder-Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 15. Auflage 2023
- Schuschke/Sporré*, Räumungsprozess und Räumungsvollstreckung, 6. Auflage 2020
- Schuschke/Walker/Kessen/Thole* (Hrsg.), Kölner Kommentar, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 8. Auflage 2024
- Seibel/Fechter/Fischer u.a.*, Zwangsvollstreckungsrecht aktuell, 4. Auflage 2020
- Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2014 ff.
- Stöber*, Zwangsversteigerungsgesetz, 23. Auflage 2022
- Stöber*, ZVG-Handbuch – Handbuch der Rechtspraxis, 10. Auflage 2023
- Stöber/Rellermeyer*, Forderungspfändung, 17. Auflage 2020
- Sudergat*, Kontopfändung und P-Konto, 4. Auflage 2022
- Thomas/Putzo*, ZPO, 45. Auflage 2024
- Saenger/Ullrich/Siebert* (Hrsg.), Zwangsvollstreckung, 3. Auflage 2016
- Wolber*, Schuldnerschutz im Europäischen Zwangsvollstreckungsrecht, 2015
- Wolf*, Pfändbare Gegenstände von A-Z, 3. Auflage 2011
- Zöller*, Kommentar zur ZPO, 35. Auflage 2024

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht	BadWürtt.	Baden-Württemberg
a.E.	am Ende	BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
a.F.	alte Fassung	BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
a.M.	anderer Meinung	BAnz	Bundesanzeiger
a.a.O.	am angegebenen Ort	BayJMBI	Justizministerialblatt für Bayern
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
Abs.	Absatz	BB	Betriebs-Berater
Abschn.	Abschnitt	Bd.	Band
abw.	abweichend	BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern
AcP	Archiv für die civilistische Praxis	Beschl.	Beschluss
AfP	Archiv für Presserecht	BeurkG	Beurkundungsgesetz
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)	BFH	Bundesfinanzhof
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht	BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
AGS	Anwaltsgebühren Spezial	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ALB	Allgemeine Lebensversicherungsbedingungen, Musterbedingungen für die Großlebensversicherung	BGBI I; II; III	Bundesgesetzblatt – Teil I; Teil II; Teil III
allg.	allgemein	BGH	Bundesgerichtshof
allg.M.	allgemeine Meinung	BGHR	BGH-Rechtsprechung
Alt.	Alternative	BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
AnfG	Anfechtungsgesetz	BKGG	Bundeskindergeldgesetz
Anh.	Anhang	Bl	Blatt
Anm.	Anmerkung	BMF	Bundesfinanzministerium
AnwBl	Anwaltsblatt	BPatG	Bundespatentgesetz
AO	Abgabenordnung	BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts	BRAGO prof.	BRAGO professionell
AP	Arbeitsrechtliche Praxis	BRAK-Mitt	Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen
ArbG	Arbeitsgericht	BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz	BSGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts
Art.	Artikel	bspw.	beispielsweise
Aufl.	Auflage	BStBl	Bundessteuerblatt
AVBEltV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung	BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
AVBl	Amts- und Ordnungsblatt	BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
Az	Aktenzeichen		
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister		
BABI	Bundesarbeitsblatt		

Abkürzungsverzeichnis

BVerfG	Bundesverfassungsgericht	EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	f., ff.	folgende, fortfolgende
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts	FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
BwNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg	FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
bzgl.	bezüglich	FF	Forum Familienrecht
bzw.	beziehungsweise	FK	Familienrecht kompakt
ca.	circa	FMP	Forderungsmanagement professionell
CR	Computer und Recht	Fn	Fußnote
d.h.	das heißt	FoVo	Forderung & Vollstreckung
DAngVers	Die Angestellten-Versicherung (Zeitschrift)	FuR	Film und Recht
DAR	Deutsches Autorecht	FPR	Familie Partnerschaft Recht
DB	Der Betrieb	GBO	Grundbuchordnung
DepotG	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren	GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
ders.	derselbe	gem.	gemäß
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung	GemSOBG	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
DJ	Deutsche Justiz	ggf.	gegebenenfalls
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung	GKG	Gerichtskostengesetz
DNotIR	Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts-Report	Gl.	Gläubiger
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung	GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
DR	Deutsches Recht	GmbH i. Gr.	GmbH in Gründung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung	GmbHR	GmbH-Rundschau
Drucks	Drucksache	GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift (ab 1946)	GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
DStR	Deutsches Steuerrecht	GRURInt	GRUR Internationaler Teil
DStRE	DStR-Entscheidungsdienst	GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt	GVFV	Gerichtsvollzieherformular-Verordnung
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft	GVGA	Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht	GvKostG	Gerichtsvollzieherkostengesetz
e.V.	eidesstattliche Versicherung	GVO	Gerichtsvollzieherordnung
EigZulG	Eigenheimzulagengesetz	h.L.	herrschende Lehre
Einf.	Einführung	h.M.	herrschende Meinung
Entw.	Entwurf	HReg	Handelsregister
EstG	Einkommenssteuergesetz		
etc.	et cetera		
EUR	Euro		
evtl.	eventuell		

HRP	Handbuch der Rechtspraxis	KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (ab 50. 1998 Zeitschrift für Insolvenzrecht/vorher Konkurs- und Treuhandwesen)
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung		
Hrsg.	Herausgeber		
hrsg.	herausgegeben		
Hs.	Halbsatz	KV	Kostenverzeichnis
HwK	Handwerkskammer	lfd.	laufend
i.A.	im Auftrag	Lit.	Literatur
i.d.F.	in der Fassung	LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
i.d.R.	in der Regel	LStR	Lohnsteuerrichtlinien
i.d.S.	in diesem Sinne	m.E.	meines Erachtens
i.E.	im Ergebnis	m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
i.S.d.	im Sinne des/der	m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
i.S.v.	im Sinne von	MDP	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
i.Ü.	im Übrigen		
i.V.m.	in Verbindung mit	MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
IBR	Immobilien & Baurecht		
IHK	Industrie- und Handelskammer	MinBl	Ministerialblatt
		mind.	mindestens
inkl.	inklusive	MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkasse Bayern
insb.	insbesondere		
insg.	insgesamt		
InVo	Insolvenz und Vollstreckung		
JA	Juristische Arbeitsblätter	MK	Mietrecht kompakt
JBl	Justizblatt	MMR	MultiMedia und Recht
Jg.	Jahrgang	MRRG	Melderechtsrahmengesetz
JKomG	Justizkommunikationsgesetz	MüKo	Münchener Kommentar
JR	Juristische Rundschau	MuW	Markenschutz und Wettbewerb
Jura	Juristische Ausbildung		
JurBüro	Juristisches Büro	MwSt	Mehrwertsteuer
JuS	Juristische Schulung	n.v.	nicht veröffentlicht
Justiz	Die Justiz	NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
JVBl	Justizverwaltungsblatt		
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz	NJ	Neue Justiz
		NJW	Neue Juristische Wochenschrift
JW	Juristische Wochenschrift		
JZ	Juristenzeitung	NJW-COR	NJW-Computerreport
K&R	Kommunikation und Recht	NJWE	NJW-Entscheidungsdienst
Kap.	Kapitel	NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst-Familien- und Erbrecht
Kfz	Kraftfahrzeug		
KG	Kommanditgesellschaft; Kammergericht	NJWE-MietR	NJW-Entscheidungsdienst-Miet- und Wohnungsrecht
		NJWE-VHR	NJW-Entscheidungsdienst-Versicherungs- und Haftungsrecht
KG-Rp/KGR	Rechtsprechungsreport des Kammergerichts Berlin		
Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis	NJWE-WettbR	NJW-Entscheidungsdienst-Wettbewerbsrecht
KJ	Kritische Justiz		
KKZ	Kommunal-Kassen-Zeitschrift	NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport

Abkürzungsverzeichnis

NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis	RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Nr.	Nummer	RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht	Rn	Randnummer
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht	Rpflieger	Der Deutsche Rechtspfleger
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht	RPflG	Rechtspflegergesetz
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe	RpflJb	Rechtspfleger-Jahrbuch
NWVBl	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter	RpflStud	Rechtspfleger-Studienhefte
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht	RR	Rechtsprechungsreport
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht	Rspr.	Rechtsprechung
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht	RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht	RWS	Kommunikationsforum Recht-Wirtschaft-Steuern
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht	S.	Satz; Seite
o.g.	oben genannt	s.	siehe
OHG	Offene Handelsgesellschaft	s.a.	siehe auch
OLG	Oberlandesgericht	s.o.	siehe oben
OLGE	Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte	s.u.	siehe unten
OLGR	OLG Report	SAE	Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen	SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
PA	Prozessrecht aktiv	SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
PatG	Patentgesetz	sog.	sogenannte/r/s
PKH	Prozesskostenhilfe	st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
Pkw	Personenkraftwagen	StA	Staatsanwaltschaft
pp.	perge perge (fahre fort)	StB	Der Steuerberater
PStG	Personenstandsgesetz	str.	streitig
RA	Rechtsanwalt	StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung
RAin	Rechtsanwältin	StW	Steuer-Warte
RdA	Recht der Arbeit	SZ	Süddeutsche Zeitung
RDV	Recht der Datenverarbeitung	u.a.	unter anderem; und andere
RegBl	Regierungsblatt	u.E.	unseres Erachtens
RG	Reichsgericht	u.U.	unter Umständen
RGBI	Reichsgesetzblatt	UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
RGZ	Entscheidungen des RG in Zivilsachen	umstr.	umstritten
		unstr.	unstreitig
		UrhG	Urheberrechtsgesetz
		urspr.	ursprünglich
		Urt.	Urteil
		usw.	und so weiter

v.g.	vorgenannt	ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
v.H.	vom Hundert		
VE	Vollstreckung effektiv (Informationsdienst für Rechtsanwälte)	ZfA ZFIR	Zeitschrift für Arbeitsrecht Zeitschrift für Immobilienrecht
Verf.	Verfassung; Verfasser	zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
VersPrax	Versicherungspraxis		
VersR	Versicherungsrecht	ZfStrVO	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
Verz.	Verzeichnis		
vgl.	vergleiche	ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht		
VOBl	Verordnungsblatt	ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
VVG	Versicherungsvertragsgesetz		
WEG	Wohnungseigentumsgesetz		
WEZ	Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht	ZfM	Zeitschrift für Forderungsmanagement
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung	Ziff. ZIP	Ziffer Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
WiR	Wirtschaftsrecht		
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht	zit. ZMR	zitiert Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen		
WoGG	Wohngeldgesetz	ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis	ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht	ZPO	Zivilprozessordnung
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb	ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb/Entscheidungssammlung zum Kartellrecht	ZUM ZVFV	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht Zwangsvollstreckungsformularverordnung
z.B.	zum Beispiel		
z.T.	zum Teil	ZVI	Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenzrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis	zzgl. ZZP	zuzüglich Zeitschrift für Zivilprozess

§ 1 Grundfragen der Zwangsvollstreckung und des Forderungsmanagements

Dr. Jörg Kraemer/Frank-Michael Goebel

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	XII. Auskünfte bei Detekteien, Auskunfteien und Datenbanken . . .	170
B. Informationsmanagement bei Vertragsabschluss	25	XIII. Auskunftsansprüche aktivieren	176
I. Einleitung	25	1. Sozialrechtliche Auskunftsansprüche	178
II. Unterschiedliche Informationsquellen nutzen	30	2. Auskünfte des Kreditinstituts des Gläubigers	183
C. Informationsbeschaffung zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung	49	3. Wirtschaftsauskünfte	191
I. Auskunftserteilung durch den Mandanten	52	4. SCHUFA	195
II. Informationen vom Schuldner selbst	58	5. Auskünfte naher Angehöriger, Freunde, Geschäftspartner, Nachbarn oder (geschiedener) Ehegatten	197
III. Anfrage beim Einwohnermeldeamt	69	6. Konsequente Auswertung von Regionalzeitungen und Anzeigenblättern	201
IV. Abfrage des Schuldnerverzeichnisses	79	XIV. Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft	207
V. Auskünfte aus dem Handelsregister	88	XV. Einsicht in das PKH-Heft	218
1. Allgemeines	88	XVI. Telefon-, Adress- und Branchenbücher	224
2. Exkurs: Die GmbH als Schuldner	102	XVII. Internet als unerschöpfliche Informationsquelle	232
3. Exkurs: Der Schuldner als Gesellschafter einer GmbH	108	1. Aufenthaltsermittlung	233
4. Exkurs: Die Durchgriffshaftung gegen den GmbH-Gesellschafter	113	2. Nickname des Schuldners ermitteln und bei Ebay suchen	236
VI. Auskünfte beim Partnerschaftsregister	118	3. Schuldner im Schuldnerforum finden	240
VII. Auskünfte aus dem Gewerbe- register	121	4. Alte Internetseiten finden	241
VIII. Auskünfte beim Grundbuch- amt	129	5. Domain des Schuldners	242
IX. Auskünfte bei den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern	142	6. Internet als Überprüfungs- medium nutzen	245
X. Einsicht in die Insolvenzakte	148	XVIII. Postauskunft	248
XI. Auskünfte vom Nachlassgericht und vom Erben	158	XIX. Ausländerzentralregister	251
		XX. Anfrage bei der Kfz-Zulassungs- stelle	256
		XXI. Anfrage beim vorherigen Vermieter oder Nachbarn	259
		XXII. Einsatz von elektronischen Ermittlungsdiensten	265

XXIII. Gerichtsvollzieher als Auskunftsquelle	268		
1. Auskünfte im Rahmen des § 806a ZPO	269		
2. Aufenthalts- und Vermögens- ermittlung nach §§ 755, 802I ZPO	272		
D. Arbeitstechniken zur effektiven Bearbeitung von Zwangsvoll- streckungsmandaten	279		
I. Zwangsvollstreckung per Telefon	279		
II. Persönliches Aufsuchen des Schuldners	283		
III. Wiedervorlage als Druck- mittel	288		
E. Beachtliche Verjährungsfristen in der Zwangsvollstreckung	295		
F. Muster	318		
I. Muster: Fragebogen zur Vermö- genssituation des Schuldners an den Mandanten	318		
II. Muster: Anfrage über eine Ein- tragung im Schuldnerverzeich- nis	319		
III. Anfragen an das Handelsregister und damit in Zusammenhang stehende Anträge	320		
1. Muster: Allgemeine Auskunft aus dem Handelsregister, wenn die Eintragung als solche bekannt ist	320		
2. Muster: Anfrage an das Handelsregister, ob eine Ein- tragung des Schuldners als Kaufmann oder Gesellschaf- ter eines Kaufmanns vorliegt	321		
3. Muster: Antrag auf Einleitung von Zwangsmaßnahmen zur Vorlage einer Bilanz einer GmbH	322		
		IV. Anträge an das Gewerbe- register	323
		1. Muster: Anfrage bezüglich des Schuldners selbst	323
		2. Muster: Anfrage bezüglich des Ehegatten des Schuldners	324
		V. Anträge an das Grundbuch- amt	325
		1. Muster: Auskunft aus dem Grundstücksbesitzerver- zeichnis	325
		2. Muster: Auskunft aus dem Grundstücksverzeichnis	326
		3. Muster: Antrag auf Einsicht in das Grundbuch	327
		4. Muster: Auskunft aus dem Grundstücksbesitzer- verzeichnis betreffend einen Angehörigen	328
		VI. Muster: Antrag auf Aktenein- sicht an das Insolvenzgericht	329
		1. Muster: Antrag nach § 4 InsO i.V.m. § 299 Abs. 1 ZPO	329
		2. Muster: Antrag nach § 4 InsO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO	330
		VII. Anträge an das Nachlass- gericht	331
		1. Muster: Antrag auf Akten- einsicht nach §§ 13, 357 FamFG	331
		2. Muster: Antrag des Gläubiger- s auf Bestellung eines Vertreters nach § 779 Abs. 2 ZPO	332
		VIII. Muster: Antrag auf Einsicht in das Personenstandsregister zur Ermittlung der Erben	333
		IX. Muster: Strafanzeige gegen den Schuldner	334
		X. Muster: Selbstauskunft	335

Literatur zu den Grundfragen der Zwangsvollstreckung und des Forderungsmanagements

Abel, § 28a Abs. 1 BDSG: Eine (weitgehend) gelungene Novelle, ZD 2015, 314; *Abel*, Unsachliche Drohung mit Schufa-Einlegung?, DSB 2013, 204; *App*, Die Suche nach pfändbaren Forderungen – Spuren, die sich verfolgen lassen, InVo 1998, E 3; *App*, Checkliste – Die richtige Vorbereitung der Forderungspfändung, VE 2001, 123; *App*, Hinweise zur Ermittlung möglicher pfändbarer Forderungen, KKZ 1996, 46; *App*, Aus-

kunft des Vollstreckungsschuldners über Vermögenswerte in den neuen Bundesländern, KKZ 1997, 132; *App*, Überblick über die gesetzliche Einschränkung der Auskunftspflicht Dritter, KKZ 2003, 205; *Behr*, Die Informationsbeschaffungsmöglichkeiten des Gläubigers, JurBüro 1990, 673; *Born*, Bonitätsprüfungen im Online-Handel, ZD 2015, 66; *Brinkmann*, Forderungsverzicht gegen Besserungsschein, StBp 2010, 33; *Bruns*, Informationsbeschaffung der Gläubiger bei insolventer GmbH, MDR 2006, 904; *Bruschke*, Ermittlung von Vollstreckungsmöglichkeiten – Liquiditätsprüfung als adäquates Mittel, DStZ 2005, 731; *Dankert*, Ungehobene Schätze im Forderungsmanagement, VW 2013, 30; *David*, Gesetzliche Informationsquellen bei der Zwangsvollstreckung, RBeistand 2009, 2; *Deierling*, Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung in der Versicherungswirtschaft, ZfV 2012, 395; *Erichsen*, Forderungsmanagement: Telefoninkasso: So mahnen Sie erfolgreich und sichern Liquidität und Gewinn, BBP 2019, 294; *Erichsen*, Factoring- Vor und Nachteile für die richtige Nutzung kennen, BC 2023, 511; *Euba*, Ein Tipp für Anwälte: Wer schnell umdenkt, für den wird vieles leichter, AnwBl. 2013, 23; *Funke*, Zukunft des Forderungsmanagements – Ein Kongressbericht, zfm 2016, 226; *Goebel*, Strafanzeige gegen den Schuldner als Informationsquelle, FoVo 2015, 1; *Goebel*, Wenn Dritte nicht mehr schweigen müssen, FoVo 2013, 109; *Goebel*, Kontopfändung: Konsequentes Informationsmanagement, FoVo 2012, 86; *Goebel*, Neu: Die Aufenthaltsermittlung durch den Gerichtsvollzieher, FoVo 2012, 101; *Goebel*, Nebenrechte werden mit Hauptrecht gepfändet, VE 2004, 91; *Goebel*, Nutzung von Nebenrechten: Geben Sie den Drittschuldnern nicht nach, VE 2004, 111; *Goebel*, So setzen Sie die Auskunftspflicht des Schuldners erfolgreich durch, VE 2005, 1; *Goebel*, Gläubigertaktik: So nutzen Sie Strafanzeigen gegen den Schuldner als Informationsquellen, VE 2003, 63; *Goebel*, Nachlassvollstreckung: Wie Sie die Erben des Schuldners ermitteln, VE 2003, 85; *Goebel*, Nachlassvollstreckung: So verschaffen Sie sich Einsichtnahme in die Nachlassakten, VE 2003, 101; *Goebel*, Kostenrechtsänderungsgesetz betrifft das Forderungsmanagement FMP 2021, 001; *Goebel*, Regress: Übergang von Versicherungsansprüchen: BGH klärt Streitfragen und stärkt Forderungsmanagement, FMP 2021, 138; *Goebel*, Der Brexit und das grenzüberschreitende Forderungsmanagement, FMP 2019, 069–072; *Goebel*, Das neue Bauvertragsrecht: ein erster Überblick aus der Sicht des Forderungsmanagements, FMP 2017, 003–126; *Goebel*, Verzug ohne Mahnung: Leistungsverweigerung, besondere Umstände und die 30-Tage-Regelung, FMP 2020, 052–054; *Goebel*, Zustellung: Falscher Name schadet bei der Zustellung nicht immer, FMP 2021, 133; *Goebel*, Insolvenzanfechtung: Gläubigerbenachteiligung bei Barzahlung aus unpfändbarem Geldbetrag; FMP 2016, 117; *Goebel*, Forderungseinziehung: Welche Sprache spricht mein Schuldner?; *Goebel*, Demografischer Wandel: Müssen auch alternde Geschäftsunfähige haften, FMP 2020, 008–010; *Goebel*, Wenn der Mahnbescheid die Verjährungsfrist wahren soll..., FMP 2021, 054–056; *Goebel*, Informationsermittlung: Allgemeine Schweigepflichtentbindung: zulässig oder nicht?, FMP 2018, 042–046; *Gottwald*, So verschaffen Sie sich Informationen über den Schuldner und sein Vermögen, VE 2000, 65; *Hagemann*, Die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners zur Vorbereitung der Vollstreckung, KKZ 1994,

111; *Hagemann*, Vollstreckungs- und Ermittlungsmöglichkeiten gegen Schuldner mit unbekanntem Aufenthalt, KKZ 1999, 148; *Hagemann*, Auskunftserteilung in insolvenzrechtlichen Angelegenheiten, KKZ 1999, 249; *Hammewrsen/Schade*, Auskunftsanspruch nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BDSG, DuD 2014, 399; *Hergenröder*, Geschäftsmodell einer Branche auf dem Prüfstand, DGVZ, 2024, 74; *Heyer*, Insolvenzbekanntmachungen und Datenschutz, ZVI 2015, 45; *Hilpert*, Der Austausch von Seriösitätsdaten durch Auskunfteien, ZD 2015, 259; *Hintzen*, Informationsbeschaffung, InVo 1996, 5; *Hofmeister*, Forderungen realisieren und Kunden behalten, Ein klarer, sachlicher, fairer Umgang mit säumigen Kunden wird im Forderungsmanagement meistens honoriert, VW 4/2013, 46; *Huken*, Zur Auskunftspflicht über bestehende oder zu erwartende Steuer- bzw. Abgabenerstattungsansprüche vor Einleitung einer Vollstreckungsmaßnahme, KKZ 1990, 48; *Jennemann*, Sachverhaltsermittlung des Finanzamtes im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundbuch, StW 2010, 163; *Jungbauer*, Tipps und Tricks zum untergetauchten Schuldner FoVo 2010, 107 (Teil I), 127 (Teil II) und 148 (Teil III); *Jüngst*, Mehr Erfolg in der Zwangsvollstreckung durch frühzeitige Einschaltung von Detekteien und Auskunfteien, VE 2004, 57; *Jüngst*, Die Möglichkeiten der Telefonvollstreckung nutzen, VE 2004, 55; *Kleine-Cosack*, Unseriöse Angriffe auf seriöses Inkasso; AnwBl 2016, 802–809; *Krämer*, Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Wirtschaftsauskunfteien, NJW 2012, 3201; *Küchlin*, Wie Versicherer mit digitalen Ökosystemen die User Experience im Forderungsmanagement verbessern, VW 2020, 88; *Mock*, Sachaufklärung in der Geldvollstreckung soll reformiert werden, VE 2004, 193; *Mock*, Drittschuldnerermittlung: So finden Sie das richtige Rechtsanwaltsversorgungswerk, VE 2005, 35; *Plate*, Schon bei der Mandatserteilung beginnt die effektive Vollstreckung, VE 2002, 1; *Pump*, Wie man den Arbeitgeber des Schuldners ermittelt, VE 2005, 10; *Pump*, Die Wiedervorlage als effektive Arbeitstechnik, VE 2004, 150; *Pump*, Die Rechtsgrundlage für Auskunftersuchen an Dritte, KKZ 1998, 205; *Rendels*, Insolvenzzrechtliche Fallbeispiele zu den Informationsmöglichkeiten für Gläubiger und Vollstreckungschancen bei Verfahrensbeendigung mangels Masse, WIB 1994, 886; *Riemann*, Löschung personenbezogener Daten im Datenbestand von Wirtschaftsauskunfteien, RTdV 2014, 144; *Scheurer/Appelt*, Das Forderungsmanagement unter Einbeziehung Dritter als kompatible Sekundärverarbeitung, PinG 2024, 141; *Schlüter*, Zwar weiß ich viel, doch möchte' ich alles wissen, DGVZ 2015, 7; *Sturm*, Die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners, § 755 ZPO n.F., JurBüro 2012, 627; *Wedel/Kraemer*, Erweiterung der Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher, ZRP 2019, 148; *Wertenbruch*, Die Auskunftspflicht des Schuldners bei Forderungs- und Rechtspfändung, DGVZ 2001, 65; *Würdinger*, Die Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung, JZ 2011, 177.

A. Einleitung

- 1 In der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung wie im Forderungsmanagement gibt es regelmäßig zwei Problemkreise für den Rechtsanwalt: Er muss sich Kenntnis über das

Vermögen des Schuldners verschaffen und den Aufenthaltsort des Schuldners ermitteln. Nicht selten lassen sich die Maßnahmen kaum voneinander trennen.

Zur Beschaffung dieser Informationen können der Gläubiger als Mandant und sein Bevollmächtigter bereits eine Vielzahl von Maßnahmen bei der Anbahnung und der Durchführung des eigentlichen Geschäftes,¹ während des Erkenntnisverfahrens zur Schaffung eines Vollstreckungstitels und in unmittelbarem Anschluss an das Vorliegen eines Titels veranlassen. Dabei muss nicht jede Ermittlungsmaßnahme hohe Kosten verursachen. Im Gegenteil sind manche Ermittlungsmaßnahmen geeignet, zeitliche und finanzielle Ressourcen zu sparen.

Dieses Kapitel soll zeigen, welche Informationen schon während der Geschäftsbeziehung, im Zeitraum der Mandatserteilung und außergerichtlichen Tätigkeit, während des Erkenntnisverfahrens und zeitgleich zur Zwangsvollstreckung erfasst werden können und sollen. Dabei ist auf verschiedene Fallkonstellationen ein besonderes Augenmerk zu richten:

Schon während der Vertragsdurchführung kann sich der Schuldner bemühen Informationen zu verschleiern und Vermögen auf Dritte zu übertragen, wenn er seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommen sieht. Deshalb muss immer bedacht werden, dass anfechtbare Rechtshandlungen nach dem in der Einzelzwangsvollstreckung zur Anwendung kommenden AnFG² vorliegen können und der Schuldner die Anfechtungsfristen durch eine qualifizierte Verzögerungstaktik verstreichen sehen will.

Der Schuldner wird während des zum Titel führenden Verfahrens regelmäßig durch einen Bevollmächtigten vertreten sein. Ein unmittelbarer Kontakt zum Schuldner besteht nicht. Bei der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen stellt sich dann regelmäßig heraus, dass schon der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist. Die Kenntnis seines Bevollmächtigten hilft dann nur bei wenigen Vollstreckungsarten.

Hat der Schuldner die Zwangsvollstreckung kommen sehen, weil er aufgrund des Verlaufes des Erkenntnisverfahrens erkennt, dass er verurteilt werden wird, hat er dazu unter Umständen Vermögenswerte verschoben, sodass mögliches früheres Vermögen noch ermittelt werden muss.

In Abschnitt B. (siehe Rdn 25 ff.) wird ein erster Einstieg in Fragen des Informationsmanagements bei der Vertragsanbahnung – der Forderungsbegründung – und der nachfolgenden Vertragsdurchführung gegeben.

Hinweis

Aus diesen Informationen kann sich auch schon sehr frühzeitig ein Bild ergeben, wonach die Vereitelung der zukünftigen Vollstreckung droht, sodass an die Beantragung eines Arrestes gedacht werden muss.³

1 Dies wird herkömmlicherweise unter dem Begriff des Forderungsmanagements zusammengefasst; hierzu *Goebel*, Forderungsmanagement professionell 2007, 1.

2 Insbesondere die drei Anfechtungstatbestände in §§ 4, 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 AnFG.

3 Siehe auch *Goebel/David*, AnwF Zivilprozessrecht, § 15 Rn 13 mit entsprechenden Mustern.

In Abschnitt C. (siehe Rdn 49 ff.) folgt dann eine Darstellung von Möglichkeiten zur Ermittlung des Aufenthaltes und des Vermögens des Schuldners, außerhalb eines strukturierten Informationsmanagements des Gläubigers durch den Rechtsanwalt oder das Inkassounternehmen. Dabei wird ein Anspruch auf Vollständigkeit nicht erhoben.

- 8 Das Kapitel beschäftigt sich dagegen nicht mit den formellen Informationsbeschaffungsinstrumenten im eigentlichen Vollstreckungsverfahren, insbesondere des Verfahrens über die Abnahme der Vermögensauskunft. Diese werden vielmehr in gesonderten Kapiteln bzw. in Zusammenhang mit der jeweiligen Vollstreckungsart erläutert. So:
- das Verfahren zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in § 4;
 - das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 ZPO in der Forderungsvollstreckung, wenn der Schuldner dem Gläubiger die notwendigen Auskünfte zur Geltendmachung der gepfändeten Forderung nicht erteilt und die über die Forderung vorhandenen Urkunden nicht herausgibt. Die hierzu notwendigen Erläuterungen finden Sie in § 7;
 - das Verfahren zur Erklärung über den Nichtbesitz einer Sache und die Unkenntnis von deren Aufenthaltsort und der Abgabe der diesbezüglichen eidesstattlichen Versicherung bei der Vollstreckung der Herausgabe einer beweglichen Sache in § 12;
 - das Verfahren zur Auswertung eines Pfändungsprotokolls des Gerichtsvollziehers, soweit dieser über die Pfändung hinaus auch zusätzliche Informationen erlangt hat, in § 6;
 - das Verfahren zur Sammlung von Erkenntnissen über andere Geldforderungen des Schuldners und dessen Aufenthalt durch den Gerichtsvollzieher nach § 806a ZPO in § 6;
 - das Verfahren zur sachgerechten Auswertung der Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO in § 7 und § 8.
- 9 Außer Betracht bleiben gänzlich die materiellen Auskunftsansprüche, insbesondere im Unterhaltsrecht. Diese sind rein materiell-rechtlicher, insbesondere familienrechtlicher Natur, sodass es den Rahmen der nachfolgenden Darstellung sprengen würde, auf diese einzugehen. Im konkreten Fall muss der Gläubiger diese allerdings in Betracht ziehen.
- 10 Wenn dieses Kapitel vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung in einem Einzelfall gelesen wird, ist es für einige Maßnahmen eigentlich schon zu spät. Die Zwangsvollstreckung beginnt nämlich spätestens im Erkenntnisverfahren.⁴ Für künftige Fälle kann dies aber dann nutzbar gemacht werden.
- 11 Regelmäßig liegen mit dem Abschluss des Erkenntnisverfahrens und vor dem möglichen Beginn der Zwangsvollstreckung keine, jedenfalls keine hinreichend aktuellen Informationen über den Schuldner und seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor, weil

⁴ Aus diesem Grunde finden Sie in *Goebel/Walter*, AnwF Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2019, auch immer wieder entsprechende Querverweise.

zunächst kein Augenmerk auf die später eventuell erforderliche Zwangsvollstreckung gelegt wird.

Hinweis

12

Dies ist ein häufiger Fehler. So muss sich der Gläubiger wie auch sein Bevollmächtigter vor Augen führen, dass eine Zwangsvollstreckung von vorneherein nicht Erfolg versprechend erscheint, wenn der Beklagte und spätere Schuldner Prozesskostenhilfe beantragt. Die Prozesskostenhilfe stellt eine besondere Form der Sozialhilfe dar und setzt dementsprechend eine belegte Bedürftigkeit voraus. Erfüllt der Schuldner diese Voraussetzungen, so werden ihm in der späteren Zwangsvollstreckung meist die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 811 und 850 ff. ZPO sowie des Sozialgesetzbuches zugutekommen. Der Gläubiger wird also nur dann erfolgreich sein, wenn er weiteres Vermögen ermitteln kann, der Schuldner später weiteres Vermögen erwirbt oder aber die Forderung auch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung begründet werden kann, sodass eine privilegierte Vollstreckung nach § 850f Abs. 2 ZPO möglich wird. Nicht zu vernachlässigen sind auch Mithaftungsnormen, wie etwa § 1357 BGB für den Ehegatten.

Ist der Titel erwirkt und liegen keine Informationen über Aufenthalt und Vermögen des Schuldners vor und müssen solche Informationen erst bei dem Mandanten als Gläubiger und möglichen weiteren Informationsquellen beschafft werden, nimmt dies Zeit in Anspruch, was im Verhältnis zu weiteren Gläubigern nach § 804 Abs. 3 ZPO zu Rangverlusten führen kann.

13

Hinweis

14

Die regelmäßige Vorgehensweise, dann zunächst einen Vollstreckungsauftrag bei dem Gerichtsvollzieher zu stellen, liegt nicht im Interesse des Gläubigers. In der Praxis bleibt die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher meist erfolglos. Dass das Vermögensverzeichnis in den allermeisten Fällen keine Zugriffsoptionen eröffnet, muss keinem Praktiker erklärt werden. Zugleich warnt dieses Vorgehen den Schuldner, der so in der Lage ist, Vermögen dem Zugriff des Gläubigers – etwa durch Forderungsabtretungen oder sonstige Übertragungen – zu entziehen. Zwar hat der Gläubiger Möglichkeiten hiergegen vorzugehen – etwa nach dem Anfechtungsgesetz – was aber voraussetzt, dass er Kenntnis von solchen Vermögensverschiebungen hat. Da die Forderungsvollstreckung in der Praxis den größeren Erfolg verspricht, ist es deshalb sinnvoll zunächst zu prüfen, ob Forderungen des Schuldners, insbesondere auf Arbeitslohn und aus Bankverbindungen, bestehen, um hierauf überraschend zuzugreifen. Dabei sind Informationsbeschaffungen außerhalb des Vermögensauskunftsverfahrens sowie etwa Verdachtspfändungen der formellen Betreibung des Verfahrens auf Abnahme der Vermögensauskunft vorzuziehen.

Um die beschriebene Situation des informationslosen Beginns der Zwangsvollstreckung zu vermeiden, ist es also erforderlich, schon bei der Erteilung des Mandates und während des zum Titel führenden Verfahrens entsprechende Informationen zu sammeln.

15

16 *Hinweis*

Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Schuldner möglicherweise auch nur deshalb ein Rechtsmittel einlegt, um die zwangsweise Forderungsbeitreibung zu vermeiden. Diese Absicht wird durchkreuzt, wenn auf einer hinreichenden Informationsgrundlage die Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO betrieben werden kann.

- 17** Der Zwang zur frühzeitigen Informationsbeschaffung gilt umso mehr, als der Schuldner in der Krise versucht, die weitere Informationsbeschaffung durch den Gläubiger zu verhindern und viel sensibler mit eigenen Daten umgeht. Gleichzeitig sind allerdings bestimmte Informationsquellen erst zugänglich, wenn der Gläubiger ein berechtigtes Interesse dartun kann. Der Vollstreckungstitel belegt regelmäßig ein solches Interesse. Diese Quellen müssen dann unmittelbar nach dem Vorliegen eines Vollstreckungstitels genutzt werden.

18 *Hinweis*

Soweit es zur Informationsbeschaffung förmlicher Anträge bedarf, finden Sie die entsprechenden Mustervorlagen für den Einsatz in der täglichen Praxis unter Rdn 318 ff.

- 19** Welche Mittel der Gläubiger mit seinem Bevollmächtigten einsetzt, um Informationen über den Schuldner zu ermitteln, muss er im Einzelfall beurteilen und entscheiden. Dabei wird er sich auch fragen müssen, ob er es mit einem Schuldner zu tun hat, der mehr oder minder unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, d.h. grundsätzlich zahlungswillig, aber nicht zahlungsfähig ist, oder ob er einem Schuldner gegenübertritt, der zahlungsunwillig ist und der es allein darauf angelegt hat, die Befriedigung des Gläubigers zu vermeiden.

20 *Hinweis*

Hat er mit einem zahlungswilligen aber letztlich zahlungsunfähigen Schuldner zu tun, ist auch diese Information hilfreich. Der Gläubiger erspart in diesem Fall nämlich weitere Kosten, die er zwar rechtlich über § 788 ZPO ersetzt verlangen kann, rein tatsächlich aber nicht realisiert bekommt. Auch ergeben sich dann ggf. Möglichkeiten, die Uneinbringlichkeit der Forderung zu begründen und so bereits vorab entrichtete Umsatzsteuer zurückzuerlangen. Ein Moratorium kann Kosten sparen, die Kommunikation mit dem Schuldner zugleich klären, ob er schon alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, sein Einkommen zu optimieren. Zu denken ist an die Beantragung von Wohngeld oder auch die Geltendmachung von Steuererstattungsansprüchen nach einer Phase der Arbeitslosigkeit. Viele Schuldner tun sich gerade mit der Antragstellung in behördlichen Verfahren schwer.

21 *Tipp*

Zu prüfen ist allerdings auch in diesen Fällen, ob der Schuldner die titulierte Verpflichtung zu einem Zeitpunkt eingegangen ist, in dem er bereits zahlungsunfähig war. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er zeitlich – bis zu sechs Monate –

vor dem Vertragsabschluss oder in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten danach bereits die Vermögensauskunft abgegeben hatte. In diesem Fall liegt die – widerlegliche – Vermutung für einen Eingehungsbetrug nach § 263 StGB vor, der nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB dazu führt, dass die titulierte Forderung (auch) aus vorsätzlich unerlaubter Handlung stammt, sodass diese nach § 850f Abs. 2 ZPO privilegiert vollstreckt werden kann. Bei der Pfändung von Arbeitslohn ist dem Schuldner dann nicht der Pfändungsfreibetrag nach § 850c ZPO zu belassen, sondern lediglich der notwendige Unterhalt, der dem individuellen Sozialhilfeniveau entspricht. In der Insolvenz ergibt sich eine weitere Privilegierung aus § 302 InsO.

Der Bevollmächtigte seinerseits wird zu beurteilen haben, welche Informationen er jeweils selbst beschafft. Hierzu werden insbesondere die Registerauskünfte gehören. **22** Über andere Möglichkeiten wird er seinen Mandanten nur informieren müssen und diesem anheim stellen, ob er die mit der Informationsbeschaffung verbundenen Mühen und – zumindest in der Vorlage mit der ungewissen Aussicht der Erstattung – Kosten auf sich nimmt.

Hinweis

23

Am Ende wird der Mandant mit seinem Bevollmächtigten nur zufrieden sein, wenn er seine Forderung nicht nur titulierte erhält, sondern auch eine tatsächliche Realisierung stattfindet. Gerade für den Rechtsanwalt hat das Forderungsmanagement daher auch betriebswirtschaftliche Bedeutung. Dies kann unterschiedliche Konsequenzen haben:

- Er baut selbst ein effektives System zur Forderungsbeitreibung mit qualifizierten und entsprechend fortgebildeten Fachkräften auf, welches neben schriftlichen Mahnläufen und Vollstreckungsaufträgen auch ein qualifiziertes Telefoninkasso und jedenfalls die Möglichkeit des Rückgriffes auf einen Außendienst⁵ vorsehen sollte.
- Er kooperiert mit auf den Forderungseinzug spezialisierten Anwaltskanzleien oder – seriösen – Inkassounternehmen,⁶ die die vorstehenden Anforderungen erfüllen.
- Er sollte seinem Mandanten am Ende erfolgloser Beitreibungsversuche zumindest die Möglichkeit eröffnen, die Forderung noch zu verkaufen oder ohne eigenes Prozesskostenrisiko bei Erfolgsbeteiligung des Kooperationspartners weiter realisieren zu können.

War das erste Kapitel in den Voraufgaben weitgehend den Fragen der Informationsbeschaffung gewidmet, soll es mit dieser und zukünftigen Auflagen auf Wunsch vieler Leser zu einem Kapitel entwickelt werden, welches übergreifende taktische, tatsächliche und rechtliche Fragen der Zwangsvollstreckung und des Forderungsmanagements abhandelt. **24**

⁵ Beachten Sie etwa die Möglichkeit, sich an einem entsprechenden Netzwerk zu beteiligen, ohne über einen eigenen Außendienst zu verfügen: www.iadb-online.de.

⁶ Insoweit finden Sie beim Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e.V. – BDIU e.V. einen guten ersten Ansprechpartner: www.bdiu.de.

Es bleibt dabei, dass in diesem Kapitel Fragen des **Informationsmanagements** außerhalb der staatlichen Ermittlungssysteme in der Zwangsvollstreckung in den Fokus der Betrachtung gestellt werden (siehe Rdn 25 ff.).

Nachdem sich in der Praxis zeigt, dass bestimmte **Arbeitstechniken** die Schuldner in besonderer Weise beeindrucken und vor diesem Hintergrund das Forderungsinkasso erfolgreicher gestaltet werden kann, sollen solche Fragen in Abschnitt D. (siehe Rdn 279 ff.) angeschnitten werden.

Auch eine titulierte Forderung unterliegt der **Verjährung**. Gilt für den Hauptanspruch noch eine Verjährungsfrist von 30 Jahren, sieht dies für titulierte regelmäßig wiederkehrende Leistungen, wie etwa Zinsen und auch laufender Unterhalt oder künftige Mieten anders aus. Welche Regeln tatsächlich gelten und was der Gläubiger tun muss, um auch in der Langzeitüberwachung keinen Cent durch den Eintritt der Verjährung zu verschenken, wird in Abschnitt E. (siehe Rdn 295 ff.) erläutert.

Eine der häufigsten Handlungsmethoden, um die mangelnde Leistungsfähigkeit des Schuldners mit den Befriedigungsinteressen des Gläubigers in Einklang zu bringen, ist der Abschluss einer **Ratenzahlungsvereinbarung**. Hier ist allerdings eine Reihe von Einzelfragen zu berücksichtigen. Eine subjektive Auswahl von Fragen, die bei dem Abschluss einer solchen Vereinbarung berücksichtigt werden sollten, wurde in den Vorauflagen noch in diesem Kapitel behandelt. Wegen des engen Zusammenhangs mit der gütlichen Erledigung durch den Gerichtsvollzieher wurden Sie nun in Kapitel § 3 dieses Buches integriert.

B. Informationsmanagement bei Vertragsabschluss

I. Einleitung

- 25** Jedes Geschäft ist zwangsläufig mit Chancen und Risiken verbunden. Beiden Belangen wird ein Unternehmen ebenso wie ein Rechtsanwalt bezüglich seiner eigenen Forderungen nur dann gerecht, wenn er – neben möglichen Bonitätskontrollen – ein gezieltes Informationsmanagement betreibt. Nachfolgend sollen einige wenige Maßnahmen vorgestellt werden, die bei einem aktiven Informationsmanagement bei der Vertragsanbahnung und Vertragsbetreuung eingesteuert werden können, um ein effektives und kostengünstiges Forderungsmanagement betreiben zu können.⁷
- 26** Hat der Unternehmer viele Informationen über seinen Kunden, kann er ihn in Leistung und Marketing einschließlich der Werbung auch optimal bedienen. Für das Forderungsmanagement wichtiger ist, dass viele Informationen über den Geschäftspartner das Risiko, dass dieser seinen Verpflichtungen nachkommt, möglichst genau einschätzen las-

⁷ Es würde den Rahmen eines solchen Werks zur Forderungsvollstreckung sprengen, eine vollständige Übersicht zum Informationsmanagement bei der Vertragsanbahnung und Vertragsbetreuung geben zu wollen. Dies muss der Spezialliteratur vorbehalten bleiben. Regelmäßig beschäftigt sich etwa der Informationsdienst Forderungsmanagement professionell mit diesen Fragen.

sen. Wer das Risiko genau kennt, kann dann frühzeitig Sicherungsmaßnahmen⁸ einbauen. Informationsmanagement bedeutet darüber hinaus, dass die Informationen auch dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter zur richtigen Zeit und in der richtigen Aufbereitung zur Verfügung stehen. Der Umfang der Recherche verzögert den Vertragsabschluss und muss deshalb in zeitlicher Hinsicht in die Vertragsanbahnung passen. Da kann es sinnvoll erscheinen lassen, sich auf Scores der Auskunfteien zu verlassen, ohne dass deren Schwächen übersehen werden dürfen. Während ein Score nicht nur den Einzelfall betrachtet, sondern auch empirische Erkenntnisse berücksichtigt, kann es bei wirtschaftlich bedeutenden Geschäften wichtig sein, sehr genau den konkreten Einzelfall in den Blick zu nehmen.

Hinweis

27

Hieraus ergibt sich als Konsequenz, dass der Unternehmer als Gläubiger zunächst genau definieren muss, welche Informationen er erfassen möchte, um dann in einem zweiten Schritt die EDV als Erfassungsmedium hierauf zuzuschneiden. In einem dritten Schritt muss er dann sicherstellen, dass eine möglichst gleichförmige Dateneingabe erfolgt. So wird die Sachbearbeitung effizient, effektiv und wirtschaftlich im Input (weniger Kosten) wie im Output (höhere Realisierungsquote bei offenen Forderungen) attraktiv.

Rechtsanwälte können diese Vorteile zunächst für ihre eigenen offenen Forderungen nutzen. Im Rahmen der Beratung von Geschäftskunden kann aber auch deren Informationsmanagement verbessert werden, sodass das außergerichtliche Inkasso, die Titulierung, das nachgerichtliche Inkasso und die Zwangsvollstreckung optimiert werden können. 28

Mit der Hilfe von Bonitäts- bzw. Liquiditätsprüfern oder auch Scores über den Vertragspartner bieten gewerbliche Auskunfteien⁹ auch Steuerungsdaten für das eigene Forderungsmanagement an. Dies kann für den gewerblichen Mandanten jeder Größenordnung von Interesse sein, wenn er Forderungsausfälle möglichst minimieren will. Im Rahmen der Beratungspraxis sollte dieser Aspekt durchaus angesprochen werden. 29

II. Unterschiedliche Informationsquellen nutzen

Für ein aktives Informationsmanagement stehen verschiedene Informationsquellen zur Verfügung: 30

Zunächst muss das Unternehmen die eigenen Informationsquellen nutzen, was den Vorteil hat, dass diese Informationen nicht gesondert vergütet werden müssen, wie es bei Nutzung eines externen Dienstleisters, insbesondere Wirtschaftsauskunftsdiensten der Fall ist.

⁸ Beispielhaft: Bürgschaften, Sicherungsabtretungen oder -übereignungen, Vorleistungsvereinbarungen, Eigentumsvorbehalt.

⁹ Nur beispielhaft und ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit seien die Schufa, die Creditreform-Unternehmen, Bürger-Wirtschaftsdienste oder Arvato-Infoscore genannt.

31 *Hinweis*

Gerade hier lassen sich in der Praxis ganz erhebliche Defizite feststellen, weil viele Unternehmen in der Vertragsanbahnung nicht den Fall bedenken, dass das Geschäft notleidend werden könnte und es deshalb unterlassen, die Vertragsstruktur darauf abzustellen und entsprechende Informationen zu sammeln.

32 *Beispiel*

Das Energieversorgungsunternehmen E wird von dem zukünftigen Kunden K kontaktiert, der mit Strom und Gas beliefert werden möchte. Da K anruft, wird auch nur er als Kunde erfasst, der Ehegatte bleibt unberücksichtigt. Nach Geburtstag und Geburtsort wird nicht immer gefragt. Ihm wird der Vertrag vorgelegt und ihm werden die Abrechnungen erteilt. Später zahlt K seine Rechnungen nicht mehr, sodass die Forderung gegen ihn tituliert und vollstreckt wird. Dabei stellt sich nach aufwändigen Recherchen heraus, dass er sein gesamtes Vermögen auf seine Ehefrau übertragen hat oder ihr von Anfang an gehörte. Mit hohem Risiko können allenfalls einzelne Vermögensübertragungen nach dem Anfechtungsgesetz angefochten werden.

Hier hätte E schon bei der Vertragsanbahnung und im weiteren Verlauf die Grundlagen für ein erfolgreiches Forderungsmanagement legen können, wenn danach gefragt worden wäre, ob K verheiratet ist und der Ehegatte mit in der versorgten Wohnung lebt. In diesem Fall hätte E von Anfang an in den Vertrag eingebunden werden könne. Da es sich um ein Geschäft zur Deckung des täglichen Lebensbedarfes gehandelt hat, haftet allerdings die Ehefrau auch nach § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB,¹⁰ was im Rahmen der Forderungsbeitreibung, insbesondere der Titulierung im Mahnverfahren hätte berücksichtigt werden müssen. Auf die Vermögensverschiebungen wäre es dann nicht angekommen. Hätte E nach Geburtstag und Geburtsort gefragt, wäre über § 62 Personenstandsgesetz (PStG) neben der Möglichkeit der erweiterten Melderegisterauskunft nach § 45 BMG,¹¹ zu ermitteln gewesen, ob K bei Vertragsabschluss verheiratet war.

33 Es sollten also auch auf den ersten Blick völlig unwichtige Daten, wie das Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners erfasst werden. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner ganz offensichtlich nicht mehr minderjährig ist, sodass hier keine Abgrenzungsprobleme entstehen.**34** *Beispiel*

Wenn Sie das Geburtsdatum und den Geburtsort des Schuldners kennen, können Sie sich das Personenstandsregister über § 62 PStG erschließen. Hier können Sie Verwandte des Schuldners ermitteln, bei denen eine Vermögensverschiebung zu Lasten des Schuldners in Betracht kommt, die der Schuldner selbst als Form des Vermögenserwerbes beerben kann¹² oder die als gesetzliche Erben des Schuldners bei der

10 BGH NJW-RR 2013, 897 ff.; LG Koblenz WuM 1990, 445.

11 Seit dem 1.11.2015.

12 Die Eltern sterben, sodass dem Schuldner Erbansprüche, zumindest aber Pflichtteilsansprüche zustehen.

Erbscheinsbeantragung (§ 792 ZPO) zu benennen sind. Auch können Sie über das Geburtsdatum erkennen, wann der Schuldner einen „runden Geburtstag“ feiert. Über eine Nachfrage bei Nachbarn¹³ oder Verwandte lässt sich so klären, wo die Geburtstagsfeier stattfindet. Eine Taschenpfändung am runden Geburtstag kann eine besondere Überraschung sein!¹⁴

Letztlich können mit einer Reihe von Verträgen auch Daten erfasst werden, die später einen unmittelbaren Vollstreckungszugriff erlauben. So ist es gar nicht ungewöhnlich, dass in Kreditverträgen der Schuldner seinen Arbeitslohn zur Sicherheit abtritt und den Arbeitsgeber dabei benennt oder sein Konto zum Forderungseinzug aufgeführt wird, statt das des Gläubigers zur Überweisung anzugeben. Letztlich wird der Gläubiger hier aber intensiver Beratung durch den professionellen Rechts- und Inkassodienstleister bedürfen. **35**

Beispiel

So ist der Vermieter durchaus berechtigt im Mietvertrag nicht nur die Kontonummer seines Mietkontos anzugeben, sondern kann seinerseits vor dem Hintergrund der Nebenkostenerstattungen oder der Rückführung einer Kautions die Kontodaten des Schuldners erfassen. Wird der Schuldner säumig, kann in der Vollstreckung die Information als Grundlage einer Kontopfändung oder auch der Vorpfändung dienen. Dies auch dann, wenn der Schuldner inzwischen verzogen ist, da dies nicht zwangsläufig zur Aufgabe der Bankverbindung zwingt, er regelmäßig aber auch an einem entfernteren Ort das gleiche Kreditinstitut wählt. **36**

In zweiter Linie sollten öffentlich zugängliche Informationen genutzt werden. Hier sind neben dem Handels-, Gewerbe-, Vereins-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Güterrechtsregistern auch Internetrecherchen dienlich. Für die Einsichtnahme in diese Register ist es nicht immer erforderlich, dass schon ein Vollstreckungstitel vorliegt. **37**

Hinweis

Über die Internetseite www.unternehmensregister.de können Sie sich die Handelsregister der verschiedenen Bundesländer unmittelbar erschließen. Durch die Nutzung des Internets können – nach einer einmaligen Anmeldung – Informationen auch sehr zeitnah beschafft werden. Weitere Register, die auf diese Weise zugänglich sind, sind z.B. **38**

- www.gewerbe-online.rlp.de
- www.insolvenzbekanntmachungen.de
- www.zwangsversteigerung.de
- www.zvg.nrw.de

¹³ Zu ermitteln über www.klicktel.de, siehe Rdn 229.

¹⁴ Siehe hierzu den Vollstreckungstipp in *Vollstreckung effektiv* 2007, 198.

- 39 Letztlich können aber auch kommerzielle Wirtschaftsauskunftsdienste in Anspruch genommen werden, die aufgrund ihrer Spezialisierung Informationen schnell, zielsicher und aktuell zur Verfügung stellen.
- 40 Wie gut Sie ihren Kunden bei der Vertragsanbahnung, der Vertragsbetreuung und im Forderungsmanagement kennen müssen, hängt natürlich von verschiedenen Faktoren ab. Beispielhaft soll auf folgende Aspekte hingewiesen werden:
- Welche wirtschaftliche Bedeutung hat das Geschäft? Je höher die wirtschaftliche Bedeutung, umso mehr Informationen muss ich beschaffen.
 - Handelt es sich um einen Altkunden, mit dem bereits problemlos Vertragsbeziehungen bestanden haben, oder handelt es sich um einen neuen Kunden, mit dem die Belastbarkeit der Geschäftsbeziehung erst zu erproben ist?
 - Soweit es sich um eine juristische Person handelt, ist je nach der Bedeutung des Geschäftes auch das Sicherungspotential des Vertragspartners entscheidend. Eine Limited oder eine Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) bietet nur geringe Sicherheiten. Bei einer GmbH mag dies von der Höhe des Stammkapitals und dem Zeitraum ihrer Existenz beeinflusst werden.
 - Soll nur ein Einzelgeschäft geschlossen werden oder handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis?
 - Muss das Unternehmen in Vorleistung treten oder leistet der Kunde vor?
 - Wie einfach ist die Information zu beschaffen und welche Kosten entstehen?
 - Welche rechtlichen Schranken bestehen für die Informationsverarbeitung (Datenschutz!)?
- 41 Sollen Auskünfte über einen zukünftigen oder aktuellen Vertragspartner eingeholt und gespeichert werden, so muss der Unternehmer insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. Hierzu muss auf die Spezialliteratur verwiesen werden. In jedem Fall ist dafür erforderlich, dass der Unternehmer ein berechtigtes Interesse an den Daten hat. Dies wird bei Geschäftsanbahnungen, Forderungseinzügen und Dauerschuldverhältnissen angenommen, soweit die Daten nicht Werbezwecken, sondern der Vertragsbetreuung dienen. Dies gilt allerdings nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind. Hier bestehen geringere Beschränkungen.
- 42 Die nachfolgende Checkliste soll einen ersten Anhaltspunkt für die Erfassung von relevanten Informationen für ein professionelles und effektives Forderungsmanagement bieten. Die Checkliste führt einzelne Kriterien auf, die zwangsläufig noch nicht auf die spezifischen Bedürfnisse des konkreten Gläubigers zugeschnitten sein können. Sie muss im Einzelfall an die Bedürfnisse des Unternehmens des Gläubigers ebenso wie an die jeweiligen Bedingungen der Branche des Mandanten angepasst werden. Insoweit ist auch denkbar, dass es verschiedene Pools für Geschäftskunden und für Privatkunden gibt.

Hinweis

43

Dabei ist nicht zwingend, dass alle Informationen in einem Zeitpunkt erfasst werden. Dies hängt von der Risikobeurteilung ab, wobei Informationen zu einzelnen Kriterien ggf. die Notwendigkeit begründen können „tiefer zu gehen“.

Checkliste 1 – Geschäftskunde natürliche Person

44

Informationskriterium	Bemerkungen
Name und Vorname des Kunden = des Schuldners (ggf. Künstlername)	Achten Sie hier unbedingt auf die Schreibweise.
Titel	
Familienstand	Lebt der Schuldner getrennt oder in Scheidung, muss an Zugewinnausgleichsansprüche sowie Steuererstattungsansprüche gedacht werden.
Geburtsort und Geburtsdatum	Geburtsort und -datum ermöglichen zum einen die Ermittlung der Personenstandsdaten bei dem zuständigen Standesamt (§ 62 Personenstandsgesetz), zum anderen aber auch Erbenermittlungen. Es gibt auch Hinweise auf den Ort einen möglichen Familienvermögens (Grundbesitz) bei Erbfällen.
Name und Vorname des Ehepartners	Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn es sich um ein Geschäft des täglichen Lebensbedarfes im Sinne des § 1357 Abs. 1 BGB handelt. Ungeachtet dessen muss gerade bei Versorgungsverträgen an eine unmittelbare Einbindung gedacht werden.
Geburtsort und Geburtsdatum des Ehepartners	
Erwerbstätigkeit und Einkommen des Ehepartners	Pfändung Taschengeldanspruch Nichtberücksichtigung bei der Lohnabtretung und -pfändung und § 850c Abs. 6 ZPO
Unterhaltsberechtignte Kinder und deren Einkommen	Antrag nach § 850c Abs. 6 ZPO

Informationskriterium	Bemerkungen
Genaue Firmierung des Geschäftspartners	Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn der Kunde als natürliche Person unter einer Firma auftritt.
Genaue Anschrift	Hier sind Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort zu erfassen. Lassen Sie sich keinesfalls nur auf ein Postfach verweisen. Dies gibt Schwierigkeiten bei zukünftigen Zustellungen. Andererseits kann dem Postfach im Rahmen der Ersatzzustellung Bedeutung zukommen.
Telefonnummer	Eröffnet der Schuldner diese Kommunikationsquelle, kann auch in der weiteren Forderungsbeitreibung schneller und persönlicher Kontakt aufgenommen werden.
Faxnummer	
E-Mailadresse	
Internetadresse	Über die Seite www.archive.org können frühere Fassungen der Internetseite „sichtbar“ gemacht werden, auf denen sich ggf. weitergehende Informationen befinden, die der Schuldner in der aktuellen Fassung gelöscht hat, etwa Bankverbindungen, Telefonnummern oder E-Mailadressen.
Bankverbindung	Hier kann angegeben werden, dass Sie ein Verrechnungskonto benötigen. Diese Angaben sind für die spätere Forderungspfändung wichtig.
Erlerner Beruf	In einem möglichen Verbraucherinsolvenzverfahren kann auf dieser Grundlage die Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO hinterfragt werden.
Ausgeübter Beruf	In einem möglichen Verbraucherinsolvenzverfahren kann auf dieser Grundlage die Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO hinterfragt werden.

Informationskriterium	Bemerkungen
Arbeitgeber	Bei natürlichen Personen als Kunden. Frage: „Können wir Sie tagsüber bei Ihrem Arbeitgeber erreichen, wenn es einmal ein Problem gibt?“
Vermögensauskunft schon einmal abgegeben	Insoweit besteht ein besonderes Risiko, dass eine aktuelle Überprüfung der Leistungsfähigkeit und ggf. auch Sicherheiten verlangt. Nachträgliche Erkenntnisse können einen Anspruch aus vorsätzlich unerlaubter Handlung begründen, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB.
Grundbesitzer	Wenn ja, erfassen Sie möglichst die postalische Adresse des Grundstücks, zumindest den Amtsgerichtsbezirk (§§ 12, 12a GBO), am besten natürlich sogar die Grundbuchdaten.
Bekannte bewegliche Sachen des Schuldners, die der Pfändung unterliegen können mit möglichst genauer Bezeichnung <ul style="list-style-type: none"> ■ Pkw ■ Sonstige Fahrzeuge ■ Schmuck ■ Elektrogeräte ■ Kunstgegenstände ■ Wohnungseinrichtung ■ Sonstige 	Aus dem bloßen Geschäftskontakt ergeben sich meist solche Informationen, die dann für zielgerichtete Weisungen an den Gerichtsvollzieher zum zugriffsfähigen Vermögen eingesetzt werden können, §§ 31 Abs. 2, 58 Abs. 2 GVGA. Vorgerichtlich kommen korrespondierende Sicherungsübereignungen in Betracht.
Bekannte Forderungen des Schuldners gegen Dritte <ul style="list-style-type: none"> ■ Bankverbindung ■ Sozialleistungsträger ■ Rentenversicherer ■ Mieter/Pächter ■ Vermieter ■ Lebensversicherung ■ Bausparverträge ■ Ansprüche aus Erbfällen ■ Gesellschaftsbeteiligungen 	Sind solche Informationen vorhanden, dienen Sie als primäre Grundlage für die Forderungspfändung. Vorgerichtlich und auch in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss kommen auch entsprechende (Sicherungs-)Abtretungen in Betracht.

Informationskriterium	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Elterngeld ■ Nutzung Konten Dritter 	
Bekannte Vermögensverschiebungen	Anfechtung nach §§ 3 ff. AnfG
Eigene Zahlungserfahrungen	Bilden Sie hier Risikogruppen: <ul style="list-style-type: none"> ■ hartes Merkmal: Eintrag im Schuldnerverzeichnis ■ hartes Merkmal: Insolvenz ■ hartes Merkmal: Es liegen bereits titulierte Forderungen vor. ■ keine negativen Erfahrungen ■ zahlt immer verzögert ■ zieht unberechtigt Skonto ab ■ unregelmäßige Zahlungen ■ immer wieder Rückstände ■ laufende Rückstände ■ häufige Zahlungsproteste ■ Ratenzahlungsvereinbarungen in der Vergangenheit ■ eigene Inkassoaufträge oder solche Dritter ■ etc.

45 Checkliste 2 – Geschäftskunde juristische Person

Rechtsform des Kunden	GmbH, Ltd., KG, GmbH & Co KG, AG
Name des Geschäftsführers	Es kommt auch eine persönliche Haftung bei Pflichtverletzungen, etwa auch der verspäteten Insolvenzantragsstellung in Betracht. Beim geschäftsführenden Gesellschafter ist auch an anfechtbare Vermögensverschiebungen zu denken.
Name weiterer Geschäftsführer	
Gesellschafter	
Vorstand	
Aufsichtsrat	

Stammkapital	Ist das Stammkapital wirklich eingezahlt bzw. kann dies auch wirklich nachgewiesen werden?
Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens	
Handelsregistergericht und Handelsregisternummer (HRA)	
Genauere Anschrift	Hier sind Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort zu erfassen. Lassen Sie sich keinesfalls nur auf ein Postfach verweisen. Dies gibt Schwierigkeiten bei zukünftigen Zustellungen. Ungeachtet dessen ist auch das Postfach bei Ersatzzustellungen wichtig. Der Abgleich mit der zustellungsfähigen Anschrift aus dem Handelsregister sollte erfolgen.
Telefonnummer	
Faxnummer	
E-Mailadresse	
Internetadresse	
Bankverbindung	Hier kann angegeben werden, dass Sie ein Verrechnungskonto benötigen. Diese Angaben sind für die spätere Forderungspfändung wichtig.
Weitere Betriebsstätten	Hier kann im Falle von Zustellungen wie von Vollstreckungsmaßnahmen ein weiterer Zugriff erfolgen.
Tochtergesellschaften	Hier kann im Wege der Forderungspfändung etwa auf Gewinne aber auch ganze Gesellschaftsanteile zugegriffen werden.
Immobilienbesitz	Wenn ja, erfassen Sie möglichst die postalische Adresse, zumindest den Amtsgerichtsbezirk (§§ 12, 12a GBO), am besten natürlich sogar die Grundbuchdaten.
Bilanz/Gewinn/-verlustrechnung	
Bonitätsbewertung Dritter	

Schon einmal Insolvenzantrag gestellt oder gestellt worden?	
Schon einmal Vermögensauskunft abgegeben?	
Auftrags- und Finanzsituation der Branche	
Bekannte Vermögensgegenstände jeglicher Art (zur Aufzählung siehe oben)	
Eigene Zahlungserfahrungen	<p>Bilden Sie hier Risikogruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ hartes Merkmal: Eintrag im Schuldnerverzeichnis ■ hartes Merkmal: Insolvenz ■ hartes Merkmal: Es liegen bereits titulierte Forderungen vor. ■ keine negativen Erfahrungen ■ zahlt immer verzögert ■ zieht unberechtigt Skonto ab ■ unregelmäßige Zahlungen ■ immer wieder Rückstände ■ laufende Rückstände ■ häufige Zahlungsproteste ■ Ratenzahlungsvereinbarungen in der Vergangenheit ■ eigene Inkassoaufträge oder solche Dritter ■ etc.
Erkenntnisse über Insolvenzen/ Vermögensauskünfte der Gesellschafter/Geschäftsführer/handelnde Personen?	

46

Hinweis

Wichtig ist, dass die Datenfelder auch immer wieder auf ihre Aktualität geprüft werden. Bei jedem persönlichen oder fernmündlichen Kontakt sollte der Gesprächspartner (Gläubiger, Mitarbeiter oder Vertreter des Gläubigers) die Daten des Kunden (Schuldner) greifbar haben, um im Gespräch deren Aktualität zu überprüfen und Veränderungen zu erfassen.

Beispiel

47

So kann er bei einem Anruf des Kunden fragen, ob die aktuelle Telefon- und Faxnummer für Rückfragen noch stimmt, wenn ihm nicht schon das Display seines Telefons ihm diese Überprüfung erlaubt! Nicht selten ruft der Kunde auch tagsüber von der Arbeit aus an. Man kann dann die Frage anschließen: Kann ich Sie zukünftig unter dieser Nummer erreichen? Ich nehme an, es handelt sich um ihren Arbeitgeber? Verneint der Kunde, weil er nicht auf der Arbeit angerufen werden möchte, kann erfragt werden, wo und was er denn arbeite. Der zeitliche Aufwand für diese Fragen ist ebenso wie die Kosten weitaus geringer als der Aufwand einer späteren Informationsbeschaffung im Wege der Vermögensauskunft oder der Vermögensauskunft Dritter.

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass die unterschiedlichsten Informationsquellen der Informationsbeschaffung dienen können und in dieser Funktion bewusst genutzt werden müssen: 48

- die Vertragsunterlagen
- Informationen anlässlich des Vertragsabschlusses und der Begleitung des Vertragsverhältnisses (Mandantenabfrage)
- Internetrecherchen
- Konkrete schriftliche und fernmündliche Nachfragen beim Schuldner
- Öffentliche Register
- Einsatz von seriösen Außendiensten
- Wirtschaftsauskunftsdienste

C. Informationsbeschaffung zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung

Das Informationsmanagement ist auch ein zentraler Faktor für eine erfolgreiche Zwangsvollstreckung. Sind Informationen vorhanden, die einen gezielten Vollstreckungszugriff ermöglichen, spart dies nicht nur Zeit, sondern auch Geld. Der Zeitfaktor kann sich in einem unmittelbaren Vollstreckungsvorteil ausdrücken: Wer als erster eine Pfändung ausbringt, erhält den gesamten Erlös, bis er mit seiner Vollstreckungsforderung befriedigt ist. Es gilt das uneingeschränkte Prioritätsprinzip nach § 804 Abs. 3 ZPO. 49

Ideal ist es, wenn der Gläubiger schon ab der Vertragsanbahnung ein konsequentes Informationsmanagement betreibt. Da ein solches Informationsmanagement häufig fehlt, muss sich der Gläubiger, sein Rechtsanwalt oder das beauftragte Inkassounternehmen die Informationen nachträglich beschaffen. Dabei eröffnen sich dem Gläubiger viele Möglichkeiten,¹⁵ die teilweise kostenfrei, teilweise kostenpflichtig sind.

¹⁵ Siehe hierzu auch die monatlichen Vollstreckungstipps in den Zeitungen Vollstreckung effektiv, Forderungsmanagement professionell oder Forderung & Vollstreckung, die immer wieder auch Möglichkeiten der Informationsbeschaffung aufzeigen.

- 50 Soll die Zwangsvollstreckung beginnen, zeigt sich häufig schon bei dem Versuch, den Titel zuzustellen, ein weiteres Problem: Der im Titel genannte Wohnort des Schuldners trifft nicht mehr zu. Gerade bei Verfahren mit längerer Dauer ist dies häufig, wenn die Parteien anwaltlich vertreten waren. Konnte der Titel dem Prozessbevollmächtigten des Schuldners zugestellt werden, kann zwar die Zwangsvollstreckung unter Anwendung von § 750 ZPO theoretisch beginnen. Gleichwohl ist es erforderlich, den Aufenthaltsort des Schuldners oder jedenfalls Orte, an denen sich zugriffsfähiges Vermögen befindet, zu kennen, um etwa einen Mobiliarzwangsvollstreckungsversuch ausbringen oder den Schuldner zur Abnahme der Vermögensauskunft laden zu können. Die Aufenthaltsermittlung durch den Gerichtsvollzieher nach § 755 ZPO hat sich dabei in der Praxis als teurer, aber wenig effektiv gezeigt.
- 51 Die nachfolgende Darstellung kann nur eine Auswahl von Möglichkeiten zur Vermögens- und Aufenthaltsermittlung aufzeigen. Teilweise dient eine Ermittlungsmaßnahme nur einem dieser beiden Ziele, teilweise aber auch beiden. Insgesamt wurde eine subjektive Auswahl getroffen, die auch von der Erfahrung lebt, welche Methoden sich als Erfolg versprechend in der Praxis bewährt haben. Dabei unterliegt allerdings auch diese Praxis einem ständigen Wandel, da die Schuldner immer wieder neue Wege suchen, miteinander besprechen¹⁶ und finden, um ihren Aufenthalt und ihr Vermögen zu verschleiern und auch auf solche Darstellungen, wie die vorliegende reagieren. Letztlich entwickeln sich aber auch rechtliche Auskunftsmöglichkeiten und -beschränkungen ebenso weiter wie die Möglichkeiten der modernen Kommunikationsmittel. Vor diesem Hintergrund ist der Verfasser immer wieder auch für Hinweise aus der Praxis dankbar.

I. Auskunftserteilung durch den Mandanten

- 52 Der potenzielle Schuldner hat in Beziehungen zum Mandanten gestanden, dem aus diesem Grunde regelmäßig Informationen über den Schuldner vorliegen.
- 53 *Beispiel*
So hat der Mandant etwa bei einem Treffen mit dem Schuldner dessen Pkw gesehen und kann diesen näher bezeichnen, d.h. Typ, Farbe und ggf. auch das amtliche Kennzeichen angeben. Eine solche Mitteilung gegenüber dem Gerichtsvollzieher kann einen zielgerichteten Zugriff ermöglichen. Anderenfalls unterbleibt häufig eine Pfändung eines Pkw, weil der Gerichtsvollzieher nicht erkennen kann, welcher Pkw vor dem Haus des Schuldners diesem gehört und er den Schuldner danach auch nicht fragt.
- 54 Diese Informationen müssen frühzeitig gesichert und regelmäßig aktualisiert werden. Dies zahlt sich nicht nur bei der späteren Zwangsvollstreckung, sondern auch bei möglichen Verhandlungen über Ratenzahlungen, der Vereinbarung von Sicherheiten oder sonstigen Modalitäten einer Forderungsrückführung in allen Beitreibungsphasen aus.

16 Vgl. die immer mehr anwachsende Zahl von Schuldnerforen und der dort gepflegte Austausch.

Neben der Informationsbeschaffung dient dieses Vorgehen auch der Information des Mandanten, auf solche Gesichtspunkte im weiteren Kontakt mit dem Schuldner zu achten.

Damit die Informationen nicht alle von dem Rechtsanwalt selbst erfasst und notiert werden müssen und die damit verbundene betriebswirtschaftliche Belastung unterbleibt, kann dem Mandanten ein entsprechender Fragebogen (siehe Musterfragebogen unter Rdn 318) zur Verfügung gestellt werden, den dieser selbstständig ausfüllt. **55**

Tipp

56

Überlassen Sie dem Mandanten zwei Formularmuster. Eines soll dieser unmittelbar ausfüllen und zurückreichen. Mit dem zweiten Bogen soll er nachträgliche Informationen mitteilen. Sobald es zur Mitteilung nachträglicher Informationen kommt, ist die Übersendung eines neuen Formulars notwendig. Denkbar ist auch, dass Sie die Formularvorlage zur Anlage einer entsprechenden Datenbank nutzen. Dies empfiehlt sich gerade dann, wenn Sie vielfach im Vollstreckungsrecht für den gleichen Mandanten tätig sind.

Diese Form der Informationsbeschaffung eignet sich insbesondere auch dann, wenn der gewerbliche Mandant über einen Außendienst verfügt, der „bei Gelegenheit“ am Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners vorbeikommt und hier Informationen erfassen kann. **57**

II. Informationen vom Schuldner selbst

Ist der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter für den Mandanten nicht nur im Inkasso oder der Vollstreckung tätig, sondern schon zuvor in der Vertragsanbahnung, sollte er darauf achten, dass auch schon möglichst viele Informationen über den Schuldner in den vertraglichen Unterlagen selbst enthalten sind (siehe oben Rdn 25 ff.). **58**

Hier ist insbesondere zu achten auf:

59

- die (korrekte) Bezeichnung der Gesellschafts- bzw. Unternehmensform
- den Sitz des Unternehmens
- die Aufnahme aller vertretungsberechtigten Personen
- die Anschrift des Unternehmens und die Privatanschriften der vertretungsberechtigten Personen
- die Anschrift der vom Sitz abweichenden Betriebsstätten
- Name des oder der Geschäftsführer
- Name oder Anschriften der Gesellschafter
- Geburtsort und -datum der handelnden Personen

Hinweis

Dies eröffnet Möglichkeiten der Recherche nach dem Schuldner und seinen Erben im Personenstandsregister.

- Bankverbindungen

Tip

Hier kann der Gläubiger über die Internetseiten¹⁷

- www.bankleitzahlen.de
- www.iban-rechner.de
- www.konto-nummern.de
- www.ckonto.de
- www.bankkontoexperte.de

zunächst die zuständige Bank ermitteln. Über die so erreichte Folgeseite ist dann eine Prüfung der Aktualität der Kontonummer möglich, auch wenn dies keine Zuordnung zum Schuldner erlaubt.

Hinweis

Auch wenn keine volle Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft übernommen wird und die Daten „nur“ alle drei Monate aktualisiert werden, erlaubt diese – kostenfreie – Überprüfung eine Einschätzung, ob eine Kontopfändung noch Aussicht auf Erfolg verspricht. Durch eine einfache Überprüfung können so etwa die Kosten für einen teuren Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit Zustellkosten gespart werden.

- Umsatzsteuernummer

Tip

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer kann im Internet über die Adresse http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=EN europaweit überprüft werden. Existiert die Umsatzsteuernummer noch, verrät sie das zuständige Finanzamt, wo etwa Steuererstattungsansprüche gepfändet werden können und geben zugleich einen Hinweis auf den Aufenthaltsort.

- Frühere Überweisungen des Schuldners.

Tip

Hat der Schuldner dem Mandanten schon einmal einen Geldbetrag überwiesen, etwa aus einem früheren Auftrag oder als Teilzahlung auf die jetzt beizutreibende Forderung oder in Erfüllung eines Ratenzahlungsvergleiches, so lässt sich über die eigene Bank des Gläubigers oder des Bevollmächtigten (geldempfangende Bank) feststellen, von welchem Konto die Überweisung erfüllt ist. Hierauf kann dann im Wege der Kontopfändung zugegriffen werden.

- 60 Die Auswertung der eigenen Schreiben und Unterlagen des Schuldners ist aber nicht nur für die Ermittlung der „Formalien“, die schon im Erkenntnisverfahren hilfreich, wenn nicht notwendig sind, eine ausgezeichnete Informationsquelle, sondern auch für Hinweise über den Aufenthalt des Schuldners und möglicher Vermögenswerte.
- 61 § 35a GmbHG und § 80 AktG verlangen, dass Kapitalgesellschaften auf allen ihren Schreiben die vertretungsberechtigten Personen, das zuständige Handelsregister nebst

¹⁷ Es handelt sich lediglich um eine Auswahl ohne Gewähr.